

DIE NEUEN RUBRIKEN IN BREVIER UND MESSE

Praktische Übersicht und Einführung
in das Dekret der Hl. Ritenkongregation
über die Rubrikenvereinfachung

Im Auftrage des Liturgischen Instituts
herausgegeben von
THEODOR SCHNITZLER



Verlag für kirchliches Schrifttum, Köln, Hochstadenstraße 25/27



196211540

CCF
1955
023

Imprimatur, Coloniae, die 2 m. Julii a. 1955
(Jr. Nr. 7641 I/55) Teusch, vic. glis.
Druck: Joh. Heider, Druckerei und Verlag GmbH, Bergisch Gladbach

A

Vorwort

Das Dekret CUM NOSTRA HAC AETATE vom 23. März 1955 führt die Liturgiereform, die Pius X. inauguriert und Pius XII. machtvoll fortgesetzt hatte, um einen bedeutsamen Schritt weiter.

Es ist kein Zweifel, daß durch diesen Erlaß auf einem bestimmten Teilgebiet eine neue Rubrizistik notwendig geworden ist. Sie wird einfacher sein als die bisherige. Das Liturgische Institut hofft, mit dieser Schrift dazu einen ersten Beitrag zu leisten. Sie enthält den lateinischen Originaltext des Dekretes und dessen deutsche Übersetzung, eine Würdigung und Kommentierung des Erlasses aus der Feder zuständiger Fachprofessoren und Tabellen, die geeignet zu sein scheinen, sowohl den Priestern wie den jungen Theologen bei der Anwendung der neuen Bestimmungen im täglichen Gebrauch gute Dienste zu leisten.

Den Autoren sei für ihre Beiträge, dem Herausgeber, Herrn Prof. DDr. Theodor Schnitzler, für seine Mühe herzlich gedankt.

Trier, im Juli 1955

DR. JOHANNES WAGNER

Die Rubriken-Reform vom 23. März 1955

VON PROF. DR. BALTHASAR FISCHER, TRIER

Nachdem die Presse in unglücklich-sensationeller und irrtümlich-simplifizierender Weise die Kunde von dem am 22. April d. J. in den Acta Apostolicae Sedis¹ veröffentlichten Dekret der Ritenkongregation mit dem Titel: *De rubricis ad simpliciores formam redigendis* in die breiteste Öffentlichkeit getragen hat², tut es doppelt not, daß die theologische Fachliteratur ihre Leser möglichst rasch und möglichst sachlich über den wirklichen Inhalt dieses Dokumentes unterrichten. Dabei wird sich bald zeigen, daß es zwar den Leichtgläubigen, der die großspurigen Presseankündigungen für bare Münze genommen hatte, enttäuschen muß, in Wirklichkeit aber einen bedeutsamen und erfreulichen ersten Schritt auf dem Wege einer großangelegten Liturgiereform darstellt.

Es kann sich in unserem Zusammenhang noch nicht um eine ausführliche Kommentierung³ der in fünf *Tituli* zusammengefaßten 54 Einzelbestimmungen des genannten Dekretes handeln; statt dessen soll hier lediglich in einem ersten skizzenhaften Umriß die Grundtendenzen gekennzeichnet werden, von denen es getragen ist.

Dabei muß zunächst betont werden, daß das Dekret, wie sein Titel sagt, bewußt auf der Ebene der Rubrikenreform verbleibt. In einem ersten Schritt⁴ sollten zunächst die Punkte der geplanten Liturgiereform durchgeführt werden, die sich auf rubrizistischem Wege ohne Antasten des in den liturgischen Büchern vorliegenden Textgutes durchführen ließen: sicher eine weise Beschränkung, wenn man bedenkt, welche psychologischen und technischen Schwie-

¹ AAS XXXVII (1955) 218—224.

² Vgl. die scharfe Zurückweisung, die die betr. Pressenachrichten in einer offiziösen Verlautbarung des Osservatore Romano vom 25./26. 4. gefunden haben.

³ Sie soll im ersten Halbband des Jahrg. 5 (1955) des Liturgischen Jahrbuches erfolgen.

⁴ In der Präambel heißt es ausdrücklich: *servatis interim libris liturgicis prouti exstant, donec aliter provisum fuerit*. Inzwischen hat die Ritenkongregation sich sogar offiziell (im Oss. Rom. vom 4. 5.) zu der Frage geäußert, bis zu welchem Zeitpunkt eine textliche Reform der liturgischen Bücher zu erwarten ist; man werde mit einer Wartezeit von „mehreren Jahren“ rechnen müssen.

rigkeiten sich bei einem plötzlichen Übergang zu einem auch textlich ähnlich, gründlich und kühn reformierten Brevier und Missale ergeben würden. Selbst die nun vorgelegte Rubrikenreform hat man in kluger Voraussicht der sich ergebenden „Anlauf-Schwierigkeiten“ nicht sofort in Kraft treten lassen, sondern erst zu dem Zeitpunkt, von dem ab ein neues Direktorium den Zelebranten und Brevierbetern entsprechende Einzelanweisungen geben kann, zum 1. Januar 1956.

Wenn wir nach den Grundtendenzen fragen, von denen dieser „erste Schritt“ bestimmt ist, so muß zunächst dankbar anerkannt werden, in wie hohem Maße man in den letzten Jahren — besonders zum Thema „Brevierreform“ — aus aller Welt in Rom zusammengefloßenen Reformwünschen Rechnung getragen hat⁵. Es ist sicher ein gutes Zeichen für die Gesundheit eines hierarchisch verfaßten Organismus, wenn er Anregungen von „unten“ her in solchem Ausmaße Raum gibt.

Im einzelnen ist dann festzustellen, daß die Rubrikenreform des Jahres 1955 erwartungsgemäß fortsetzt, was vor einem knappen halben Jahrhundert die Bulle *Divino afflatu* des heiligen Pius X. so hoffnungsvoll begonnen hat: die Freilegung des (weithin vom Heiligenjahr überwucherten) Herrenjahres. Der tröstliche Fortschritt ist hier die Erlaubnis, nach der man durch die ganze Quadragesima hindurch statt des Heiligenofficiums (wenn es nicht im Range eines Duplex I. oder II. Klasse steht) das Ferialofficium wählen kann (II, 22). Seit der heilige Pius X. für die Fastenzeit gestattet hatte, daß man im allgemeinen statt der Heiligenmesse die Ferialmesse wählen darf, und seit der Klerus von dieser sympathischen Erlaubnis immer reichlicheren Gebrauch gemacht hat, war die Spannung zwischen der quadragesimalen Meßfeier und der gänzlich von ihr abstrahierenden, ja im Grunde österlichen Heiligenliturgie des Tagesofficiums als immer unerträglicher empfunden worden. Endlich werden wir Priester nun also — mit der Ausnahme von wenigen Tagen — auch und gerade in unserem Stundengebet durch die ganzen „heiligen vierzig Tage“ hindurch vom Aschermittwoch bis an die Schwelle der Osternacht ununterbrochen in der „Luft“ der Quadragesima leben und atmen dürfen.

Einen ebenso wichtigen Fortschritt in der gleichen Richtung stellt die Schaffung der reinen Heiligen-*Commemoratio* dar, die der im

⁵ Vgl. u. a. den Brevierreform-Entwurf, den der Verf. auf Anregung und im Einverständnis mit der Liturgischen Kommission des Liturgischen Referates der Fuldaer Bischofskonferenz in der Trierer Theologischen Zeitschrift veröffentlicht hat: 59 (1950) 14—26 (auch als Sonderdruck erschienen).

Benediktinerbrevier seit 1918 bestehenden *Memoria* entspricht⁶ und die es ermöglicht, ein Heiligengedächtnis zu begehen, das sich (sogar unter Verzicht auf eine *tertia lectio*) auf eine Kommemoration in den Laudes beschränkt, also den vom Herrenjahr bestimmten *De ea*-Charakter des betr. Tagesofficiums unangetastet läßt (II, 21). Es verrät gesunden Sinn für die seelsorgliche Bedeutung der Heiligenverehrung, wenn an solchen *De ea*-Tagen mit Heiligen-Kommemoration die Möglichkeit bleibt, von dem betr. Heiligen die Messe zu feiern⁷ (V, 5). Vorerst sind alle Heiligenfeste, die bisher im Range eines Simplex standen, auf diese Form der *Commemoration* reduziert worden (II, 21).

In die gleiche Richtung der Freilegung des Herrenjahres geht die Abschaffung sämtlicher Heiligenoktaven des allgemeinen und des partikulären Kalenders unter Einschluß der Marienoktaven (II, 11) und die weitere Stärkung der Sonntage, besonders der Advents- und Fastensonntage, gegen die Verdrängung durch einfallende Heiligenfeste (II, 3).

Noch stärker als seit Pius X. wird also das Grundgerüst *Dominica-feriae* das Bild des heiligen Jahres bestimmen, und das allein ist sicher ein Geschenk, für das man von Herzen danken kann. Für die Akzentuierung der *feria* ist eine zwar kleine, aber sympathische Neuerung bezeichnend. Die den Ferialcharakter verdeckende Rezipitation des Ps 118 in den kleinen Horen der höheren Feste und Oktaven ist weiter eingeschränkt worden: bis in die drei verbleibenden großen Herrenoktaven hinein⁸ und bis hinauf zu den Duplicia II. Klasse werden wir in den kleinen Horen statt des ermüdend eintönigen Ps 118 Ferialpsalmen beten dürfen (IV, 12).

Fast bedeutsamer als diese erste Tendenz der Fortführung des Werkes Pius X. sind gewisse neue Tendenzen, die sich im Reformdekret von 1955 erstmals zu Wort melden. Sie liegen sämtlich in der Richtung einer von modernem Stilempfinden diktierten strafenden Vereinfachung des Kalendariums und des Rubriken-Apparates.

So hat man — um mit der einschneidendsten Maßnahme zu beginnen — in richtigem Gefühl für die Architektur des Kirchenjahres nicht nur alle Heiligenoktaven, sondern bis auf die Oktaven von Weihnachten, Ostern und Pfingsten auch alle Herrenoktaven be-

⁶ Vgl. ebenda S. 17, unter d).

⁷ Vgl. ebenda Vorschlag I 1d.

⁸ Vgl. a.a.O. (Anm. 5): Vorschlag IX 6.

seitigt (II, 11); aus jedem Herren-Gedenktage gleich eine eigene Festzone machen, heißt das Gleichgewicht innerhalb des Herrenjahres gefährden und statt des ursprünglich mit der Oktav gemeinten Ausschwingens der Festfreude auf die Dauer Festüberdruß erzeugen.

Mit ähnlicher Kühnheit hat man eine ganze Reihe monastischer und mittelalterlicher Zusatz-Elemente des Stundengebets fallen lassen⁹. So wird es z. B. die monastischem Brauch entstammenden *Preces dominicales* im Brevier nicht mehr geben (IV, 8), während man mit gutem historischen Fingerspitzengefühl die zum Urbestand auch des Cathedral-Officiums gehörigen *Preces feriales* in Laudes und Vesper¹⁰ nicht beseitigt, sie allerdings wegen ihrer Länge auf die Quatembertage und innerhalb Advent und Quadragesima auf die alten Bußtage Mittwoch und Freitag¹¹ beschränkt hat (IV, 7). Besonders erfreulich ist es, daß man die aus mittelalterlichem *horror vacui* in die Besinnungspausen vor, zwischen und nach den Horen eingefügten mündlichen Gebete beseitigt hat, sicher nicht zuletzt, um das Herrengebet endlich vor der gefährlichen „Abnützung“ zu schützen¹², der es auch im Stundengebet ausgesetzt war (IV, 1–4). Auch dem Suffragium (IV, 9), dem Symbolum *Quicumque* (das in Zukunft nur noch am Dreifaltigkeitsfest zu sprechen ist: IV, 10) und den Sonderregeln für die Berücksichtigung der initia der einzelnen biblischen Bücher (IV, 13) wird kein Verständiger nachtrauern. In der gleichen Richtung der Straffung liegt der kurzentschlossene Verzicht auf die ganze Rangstufe der Semiduplex (II, 1), die Reduktion der Vigilien auf den Grundbestand des 8. Jahrhunderts (II, 8. 9) und die entschiedene Vereinfachung des reichlich ausgewucherten Kommemorationenwesens bei der Messe (III, 1–5).

Das hoffnungsvollste Motiv des ganzen Dekretes aber und seine kühnste, am stärksten vorwärtsweisende Tendenz ist durch das Wort von der *generalis liturgica instauratio* gekennzeichnet, das die Präambel gebraucht, wo sie nach sehr hellsichtigen einleitenden

⁹ Der o. Anm. 2 zitierte Artikel des Oss. Rom. begründet den Wegfall der *Preces dominicales* ausdrücklich mit ihrer monastischen Herkunft.

¹⁰ Vgl. B. Fischer, *Litania ad Laudes et Vesperas*: Lit. Jahrb. I (1951) 55–74.

¹¹ Sie erhalten so einen willkommenen Akzent, zumal im Hinblick auf die Bedeutung, die sie für die Perikopenreform bekommen könnten, wenn man nämlich den Mittwochen und Freitagen (und dann den Samstagen) des ganzen Jahres wieder Eigenlesungen gäbe (wie die tridentische Liturgiekommission sie vorgesehen hatte); sie könnten dann an den Sonntagen als Lesungen des zweiten, dritten und vierten Jahres dienen; vgl. dazu G. Frénaud OSB. (Solesmes) im 2. Halbband des Jahrg. 4 (1954) des Lit. Jahrb.

¹² Der o. Anm. 2 zitierte Aufsatz des Oss. Rom. spricht von dem *posto d'onore*, der so dem Vaterunser zurückgegeben werde.

Worten über die Brevier-Situation der heutigen Weltpriester (sie sind so überlastet, *ut divini officii recitationi ea qua oportet animi tranquillitate vix attendere possint . . .*¹³) den Auftrag umreißt, den der regierende Papst *pro Sua pastorali cura et sollicitudine* der Reformkommission gegeben hat. Die Rubrikenreform vom 22. März 1955 ist also nur ein Teilstück eines großangelegten Gesamtreformplanes, in dem die Erneuerung der Osternacht und der Karwoche einen vornehmen Platz einnehmen und hinter dem die brennende Sorge eines weitschauenden Papstes steht, in einem mit unheimlichem Tempo vorwärtsschreitenden und sich wandelnden Welt könnte der Gottesdienst der Kirche eines Tages zu etwas wie ein Museum werden, an dem das wirkliche Leben achtlos vorüberflutet. Die Hellsichtigkeit und Kühnheit, mit der der erste Schritt getan worden ist, läßt uns von den kommenden Schritten der *generalis liturgica instauratio* Großes erwarten.

¹³ Man wird an dieses Wort die Hoffnung knüpfen dürfen, daß die folgenden Schritte der Reform durch weitere Minderung des Brevierpensums dem Klerus die Möglichkeit eines Vollzugs in *tranquillitate* wiederschenken werden.

Anweisung der Hl. Ritenkongregation über die Reform der Rubriken

DECRETUM GENERALE DE RUBRICIS AD SIMPLICIOREM FORMAM REDIGENDIS

Cum nostra hac aetate sacerdotes, praesertim illi qui curam animarum gerunt, variis novisque in dies apostolatus officiis onerentur, ita ut divini officii recitationi ea qua oportet animi tranquillitate vix attendere possint, nonnulli locorum Ordinarii enixas preces S. Sedi detulerunt, ut huiusmodi difficultati amovendae benigne provideret, ac saltem rubricarum copiosum instructum ad simpliciore redigeretur formam.

Summus Pontifex Pius PP. XII, pro Sua pastoralis cura et sollicitudine, rem hanc examinandam commisit peculiari virorum peritorum Commissioni, quibus studia de generali liturgica instauratione demandata sunt; hi autem rebus omnibus accurate perpensis, in consilium venerunt vigentes rubricas ad expeditiores normas esse reducendas, ita tamen ut in usum trahi possint, servatis interim libris liturgicis prouti exstant, donec aliter provisum fuerit.

Quibus omnibus Ssmo Domino Nostro ab Emo D. Cardinali S. R. C. Praefecto per singula relatis, Sanctitas Sua sequentem rubricarum dispositionem approbare dignata est eamque vulgari mandavit, ita tamen ut quae praesenti Decreto statuuntur vim obtineant kalendis Ianuariis anni 1956.

Caveant interim Pontificii librorum liturgicorum Editores, ut in novis editionibus Breviarii et Missalis romani forte disponendis, ne quid prorsus innovetur.

Contrariis quibuslibet minime obstantibus.

Datum Romae, ex aedibus S. R. Congregationis die 23 mensis Martii anni 1955.

C. Card. CICOGNANI, Praefectus

L. S.

† A. Carinci, Archiep. Seleuc., Secretarius

Allgemeines Dekret über die Vereinfachung der Rubriken

Da in unserer Zeit die Priester und besonders die Seelsorgsgeistlichen von Tag zu Tag mehr mit verschiedenartigen und neuen pastoralen Aufgaben belastet werden, so daß sie sich der Rezitation des Officium divinum kaum mit der notwendigen inneren Ruhe widmen können, haben mehrere Ortsüberhirten an den Heiligen Stuhl die dringende Bitte gerichtet, er möge huldvoll diese Schwierigkeit beseitigen und wenigstens die große Fülle der Rubriken vereinfachen.

Der Heilige Vater Papst Pius XII. übergab in seiner großen Sorge um die Seelsorge dieses Anliegen zur Prüfung einer besonderen Kommission von Fachleuten, die zugleich mit den Vorstudien für eine Gesamtreform der Liturgie betraut sind. Diese kamen nach sorgfältiger Prüfung zu dem Ergebnis, man solle die geltenden rubrizistischen Regeln vereinfachen, und zwar so, daß die neuen Normen sofort angewandt werden könnten ohne Änderung der liturgischen Bücher, die bis zu einer späteren anderweitigen Regelung unverändert bleiben sollten.

Das alles wurde dem Heiligen Vater vom Kardinalpräfekten der Heiligen Ritenkongregation im einzelnen berichtet. Dieser hat daraufhin die folgende Aufstellung der Rubriken gnädigst genehmigt und ihre Veröffentlichung angeordnet mit der Maßgabe, daß die Vorschriften dieses Dekretes mit dem 1. Januar 1956 in Kraft treten sollen.

Inzwischen mögen die päpstlichen Verleger der liturgischen Bücher darauf bedacht sein, daß bei etwaigen Neuauflagen des römischen Breviers und Missales an den Rubriken nichts geändert wird.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen treten außer Kraft.

Gegeben zu Rom, am Amtssitz der Heiligen Ritenkongregation, am 23. März des Jahres 1955.

C. Kard. Cicognani, Präfekt

L. S.

† A. Carinci, Erzb. v. Seleucia, Sekretär

De rubricis ad simplicio rem formam redigendis

Tit. I — NORMAE GENERALES

1. Ordinationes quae sequuntur ritum romanum respiciunt; quae hic expresse non nominantur, immutata censentur.
2. Nomine calendarii veniunt cum calendarium in usum universae Ecclesiae, tum calendaria particularia.
3. Normae quae sequuntur servandae sunt in recitatione sive publica sive privata divini officii, nisi aliter expresse caveatur.
4. Indulta particularia quaelibet et consuetudines etiam speciali mentione dignae, quae his ordinationibus obstant, expresse revocata censentur.

Tit. II — VARIATIONES IN CALENDARIO

1. Gradus et ritus *semiduplex* supprimitur.
2. Dies liturgici, qui nunc sub ritu semiduplici calendariis inscripti sunt, sub ritu simplici celebrantur, excepta vigilia Pentecostes quae ad ritum duplicem elevatur.

a) De dominicis

3. Dominicae Adventus et Quadragesimae et aliae usque ad dominicam in Albis necnon et dominica Pentecostes celebrantur ritu duplici I classis et festis quibuslibet praeferuntur tam in occurrentia quam in concurrentia.
4. Quando in dominicis 2^a, 3^a, 4^a Adventus festa I classis occurrerint permittuntur Missae de festo, excepta conventuali.
5. Dominicae hucusque sub ritu semiduplici celebratae, ad ritum duplicem elevantur; antiphonae tamen interim non duplicantur.
6. Officium et Missa dominicae impeditae, nec anticipantur, nec resumuntur.

Die Vereinfachung der Rubriken

Titel I — Allgemeine Bestimmungen

1. Die folgenden Anordnungen gelten für den römischen Ritus. Was hier nicht ausdrücklich erwähnt wird, bleibt unverändert.
2. Wenn im folgenden von Kalendarium die Rede ist, dann ist darunter das Kalendarium der Gesamtkirche wie das ihrer Teilbereiche zu verstehen.
3. Die folgenden Bestimmungen sind sowohl bei der öffentlichen wie bei der privaten Verrichtung des *Divinum Officium* zu beobachten, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes gesagt wird.
4. Irgendwelche partikulären Indulte oder Gewohnheiten, die diesen Anordnungen entgegenstehen, auch solche, die besondere Erwähnung verdienen, gelten als ausdrücklich widerrufen.

Titel II — Änderungen im Kalendarium

1. Der Rang und Ritus „*Semiduplex*“ wird abgeschafft.
2. Liturgische Tage, die bisher im Kalendarium mit dem *Semiduplexritus* verzeichnet sind, werden mit *Simplexritus* begangen, ausgenommen die Pfingstvigil, die zu *Duplexrang* erhöht wird.

a) Die Sonntage

3. Die Sonntage der Advents- und Fastenzeit, sowie die anderen bis einschließlich Weißen Sonntag und der Pfingstsonntag werden mit *Ritus duplex 1. Klasse* begangen; sie gehen jedweden Festen vor, sowohl in *Okkurenz* wie in *Konkurrenz*.
4. Treffen Feste 1. Klasse auf den 2., 3. oder 4. Adventssonntag, dann dürfen alle Messen vom Feste gehalten werden, ausgenommen die Konventualmesse.
5. Die bisher mit *Semiduplexritus* gefeierten Sonntage werden zu *Duplexrang* erhöht; die Antiphonen werden vorerst jedoch nicht verdoppelt.
6. *Officium* und Messe eines verhinderten Sonntags werden weder vorweggenommen noch nachgeholt.

7. Si in dominicis per annum occurrerit festum cuiusvis tituli vel mysterii Domini, festum ipsum locum tenet dominicae, de qua fit tantum commemoratio.

b) *De vigiliis*

8. Vigiliae privilegiatae sunt: vigilia Nativitatis Domini et vigilia Pentecostes.

9. Vigiliae communes sunt: vigilia festorum Ascensionis Domini, Assumptionis B. M. V., S. Ioannis Baptistae, Ss. Petri et Pauli, S. Laurentii. Omnes aliae vigiliae, etiam quae calendariis particularibus sunt inscriptae, supprimuntur.

10. Vigiliae communes, in dominica occurrentes, non anticipantur, sed omittuntur.

c) *De octavis*

11. Celebrantur tantum octavae Nativitatis Domini, Paschatis et Pentecostes, suppressis omnibus aliis, sive in calendario universali, sive in calendariis particularibus occurrentibus.

12. Dies infra octavas Paschatis et Pentecostes elevantur ad ritum duplicem, festis quibuslibet praeferuntur et non admittunt commemorationes.

13. Dies infra octavam Nativitatis Domini, quamvis eleventur ad ritum duplicem, celebrantur prouti nunc.

14. Diebus a 2 ad 5 Ianuarii, nisi occurrat aliquod festum, fit de feria currenti, ritu simplici. In officio antiphonae et psalmi ad omnes Horas et versus nocturni de currenti hebdomadae die, ut in psalterio; reliqua ut die 1^a Ianuarii, praeter lectiones, quae dicuntur de Scriptura occurrenti, cum suis responsoriis, et dicitur *Te Deum*. Conclusio hymnorum et versus in responsorio brevi ad Primam dicuntur ut in Nativitate Domini. Missa dicitur ut die 1^a Ianuarii, sine *Credo*, et sine *Communicantes* proprio.

Prohibentur Missae lectae tam votivae quam cotidianae defunctorum.

15. Dies a 7 ad 12 Ianuarii, suppressa octava Epiphaniae, fiunt feriae per annum (*ritu simplici*). In officio antiphonae et psalmi ad

7. Wenn auf einen gewöhnlichen Sonntag das Fest irgendeines Titels oder Geheimnisses des Herrn fällt, verdrängt das Fest den Sonntag, und dieser wird nur commemoriert.

b) Die Vigilien

8. Privilegierte Vigilien sind die Weihnachts- und Pfingstvigil.

9. Gewöhnliche Vigilien sind die Vigilien vor den Festen Christi- und Mariä Himmelfahrt, Johannes des Täufers, Peter und Paul und Laurentius. Alle anderen Vigilien, auch die in den partikulären Kalendarien enthaltenen, sind abgeschafft.

10. Fallen gewöhnliche Vigilien auf einen Sonntag, so werden sie nicht vorweggenommen, sondern ausgelassen.

c) Die Oktaven

11. Gefeiert werden nur die Oktaven von Weihnachten, Ostern und Pfingsten; alle anderen sind abgeschafft, gleich, ob sie sich im Kalendarium für die Gesamtkirche oder in partikulären Kalendarien finden.

12. Alle Tage innerhalb der Oster- und Pfingstoktav werden zu Duplexrang erhöht; sie gehen allen Festen vor und lassen keine Kommemoratio zu.

13. Die Tage innerhalb der Weihnachtsoktav werden zwar auch zu Duplexrang erhöht, werden aber weiterhin gefeiert wie bisher.

14. Die Tage vom 2. bis 5. Januar werden, falls kein Fest darauf fällt, als Ferialtage mit Simplexritus gehalten. Im Officium werden die Antiphonen und Psalmen in allen Horen, ebenso der Versikel der Nokturn vom Wochentag genommen, wie es im Psalterium angegeben ist; das übrige vom 1. Januar, außer den Lesungen, die aus der fortlaufenden Schriftlesung genommen werden mit den entsprechenden Responsorien; auch wird das Te Deum gebetet. Der Schluß der Hymnen und der Versikel im Responsorium breve der Prim werden gebetet wie an Weihnachten. Die Messe ist die vom 1. Januar, aber ohne Credo und ohne das eigene Communicantes. Votiv- und gewöhnliche Totenmessen sind verboten, wenn sie als stille Messen gehalten werden sollen.

15. Die Tage vom 7. bis 12. Januar, also die Tage der abgeschafften Epiphanie-Oktav, werden als gewöhnliche Wochentage mit

omnes Horas et versus nocturni de currenti hebdomadae die, ut in psalterio; reliqua ut in festo Epiphaniae, praeter lectiones, quae dicuntur de Scriptura occurrenti, cum suis responsoriis, et dicitur *Te Deum*. Conclusio hymnorum et versiculus ad Primam, de Epiphania. Missa de Epiphania, sine *Credo* et sine *Communicantes* proprio.

Prohibentur Missae lectae tam votivae, quam cotidianae defunctorum.

16. Die 13 Ianuarii fit commemoratio Baptismatis D. N. Iesu Christi sub ritu duplici maiore; officium et Missa dicuntur uti nunc sunt octava Epiphaniae.

Si vero commemoratio Baptismatis D. N. Iesu Christi occurrerit in dominica, tunc fit de festo S. Familiae, sine ulla commemoratione. In sabbato praecedenti ponitur initium Epistolae primae ad Corinthios.

17. Dies a festo Ascensionis Domini usque ad vigiliam Pentecostes exclusive fiunt feriae tempore paschali (*ritu simplici*). In officio antiphonae et psalmi ad omnes Horas et versus nocturni dicuntur de currenti hebdomadae die, ut in psalterio; reliqua ut in festo Ascensionis Domini, praeter lectionis, quae dicuntur de Scriptura occurrenti, cum suis responsoriis. Conclusio hymnorum et versus ad Primam dicuntur de festo Ascensionis; Missa de eodem festo sine *Credo*, et sine *Communicantes* proprio.

Prohibentur Missae lectae tam votivae, quam cotidianae defunctorum.

In vigilia Pentecostes nihil innovetur.

18. Dies octavae suppressae Corporis Christi et octavae item suppressae Ss. Cordis Iesu, fiunt feriae per annum.

19. In dominicis olim infra has octavas Ascensionis, Corporis Christi et Ss. Cordis Iesu, officium dicitur prouti nunc.

d) De festis sanctorum

20. Festa sanctorum, hucusque sub ritu semiduplici celebrata, habentur tamquam festa simplicia.

Simplexritus begangen. Im Officium werden die Antiphonen und Psalmen in allen Horen, ebenso der Versikel der Nokturn vom Wochentag genommen, wie es im Psalterium angegeben ist, das übrige vom Fest Epiphanie, außer den Lesungen, die aus der fortlaufenden Schriftlesung genommen werden mit den entsprechenden Responsorien; auch wird das Te Deum gebetet. Der Schluß der Hymnen und der Versikel zur Prim werden gebetet wie an Epiphanie. Die Messe ist die von Epiphanie, aber ohne Credo und ohne das eigene Communicantes. Motiv- und gewöhnliche Totenmessen sind verboten, wenn sie als stille Messe gehalten werden sollen.

16. Am 13. Januar wird das Gedächtnis der Taufe Jesu als Fest duplex-maius gefeiert; Officium und Messe werden gebetet, wie jetzt am Oktavtag von Epiphanie.

Fällt aber das Gedächtnis der Taufe Jesu auf den Sonntag, so wird das Fest der Heiligen Familie gefeiert ohne irgendeine Kommemoration. Am Samstag zuvor wird dann der Anfang des ersten Korintherbriefes gelesen.

17. Die Tage von Christi Himmelfahrt bis zur Pfingstvigil ausschließlich werden als Wochentage in der österlichen Zeit mit Simplexritus begangen. Im Officium werden die Antiphonen und Psalmen in allen Horen und der Versikel der Nokturn vom Wochentag genommen, wie es im Psalterium angegeben ist; das übrige vom Fest Christi Himmelfahrt, außer den Lesungen, die aus der fortlaufenden Schriftlesung genommen werden mit den entsprechenden Responsorien. Der Schluß der Hymnen und der Versikel in der Prim werden vom Fest Christi Himmelfahrt genommen. Die Messe ist von diesem Fest, aber ohne Credo und ohne das eigene Communicantes. Motiv- und gewöhnliche Totenmessen sind verboten, wenn sie als stille Messen gehalten werden sollen.

Die Pfingstvigil bleibt unverändert.

18. Die Tage der abgeschafften Fronleichnams- und Herz-Jesu-Oktav werden gewöhnliche Wochentage.

19. An den Sonntagen in der ehemaligen Oktav von Christi Himmelfahrt, Fronleichnam und Herz-Jesu bleibt das Officium unverändert wie bisher.

d) Die Heiligenfeste

20. Bisher mit Semiduplexritus gefeierte Heiligenfeste gelten als Simplexfeste.

21. Festa sanctorum, hucusque sub ritu simplici celebrata, reducuntur ad commemorationem, sine lectione historica.

22. In feriis Quadragesimae et Passionis, a feria IV Cinerum usque ad Sabbatum ante dominicam Palmarum, quando aliquod festum occurrerit, quod non sit I vel II classis, tam officium (in recitatione privata) quam Missa dici possunt de feria vel de festo.

Tit. III — DE COMMEMORATIONIBUS

1. Quae hic de commemorationibus dicuntur, valent tam pro officio, quam pro Missa, cum in occurrentia, tum in concurrentia.

2. Commemorationes numquam omittendae et praecedentiam absolutam habentes, sunt:

a) de quavis dominica.

b) de festo I classis.

c) de feriis Quadragesimae et Adventus.

d) de feriis et sabbato Quattuor Temporum Septembris.

e) de Litaniis maioribus.

3. Aliae commemorationes forte occurrentes ita admittuntur, ut numerum ternarium orationum non excedant.

4. Praeter et post commemorationes sub n. 2 recensitas, ratio commemorationum haec est:

a) In dominicis I classis, in festis I classis, in feriis et vigiliis privilegiatis, et insuper in Missis in cantu vel votivis solemnibus, nulla admittitur commemoratio.

b) In festis II classis, et in ceteris dominicis una tantum admittitur commemoratio.

c) In omnibus aliis diebus sive festivis, sive ferialibus, duae tantum admittuntur commemorationes.

5. Festa commemorata non amplius gaudent: a) *in officio*, versu proprio in responsorio brevi ad Primam, et doxologia propria in hymnis, exceptis diebus de quibus Tit. II, nn. 14—17; b) *in Missa*, Credo et Praefatione propria.

21. Bisher mit Simplexritus gefeierte Heiligenfeste werden zu bloßen Kommemorationen zurückgestuft ohne historische Lesung.

22. Wenn ein Fest, das nicht 1. oder 2. Klasse ist, mit einem Wochentag der Fasten- und Passionszeit, also von Aschermittwoch bis zum Samstag vor Palmsonntag, zusammentrifft, dann können bei der privaten Verrichtung sowohl das Officium wie die Messe nach freier Wahl entweder vom Wochentag oder vom Fest genommen werden.

Titel III — Die Kommemorationen

1. Was hier von den Kommemorationen gesagt wird, gilt in gleicher Weise für das Officium wie für die Messe, und zwar sowohl bei Okkurenz wie bei Konkurrenz.

2. Kommemorationen, die niemals ausfallen und absoluten Vorrang haben, sind folgende:

- a) von einem jeden Sonntag;
- b) von einem Fest 1. Klasse;
- c) von den Wochentagen der Advents- und Fastenzeit;
- d) von den Quatembertagen im September;
- e) von dem großen Bittag (25. April).

3. Andere etwa fällige Kommemorationen werden mit der Maßgabe zugelassen, daß die Höchstzahl von drei Orationen dadurch nicht überschritten wird.

4. Abgesehen von den unter 2 genannten Kommemorationen gilt für Kommemorationen allgemein folgende Regel:

a) An den Sonntagen und Festen 1. Klasse, an den privilegierten Wochentagen und Vigilien und überhaupt in allen Ämtern und feierlichen Motivmessen ist keine Kommemoration zulässig.

b) An den übrigen Sonntagen und an den Festen 2. Klasse ist nur eine Kommemoration zulässig.

c) An allen anderen Fest- und Wochentagen sind nur zwei Kommemorationen zulässig.

5. Kommemorierter Feste haben in Zukunft nicht mehr:

- a) im Officium: einen eigenen Versikel im Responsorium breve



Tit. IV — VARIATIONES IN BREVIARIO

a) *De initio et fine Horarum*

1. Horae canonicae, tam in publica quam in privata recitatione, omissis *Pater, Ave* et respective *Credo*, inchoantur absolute, hoc modo:

Matutinum: a versu *Domine, labia mea aperies.*

Laudes, Horae minores et Vesperae: a versu *Deus, in adiutorium.*

Completorium: a versu *Iube, domne, benedicere.*

2. In officio tridui sacri et in officio defunctorum omnes Horae, omissis *Pater, Ave* et respective *Credo*, incipiunt ut in Breviario notatur.

3. Item Horae canonicae tam in publica quam in privata recitatione, absolvuntur hoc modo:

Matutinum (in recitatione privata), Laudes, Tertia, Sexta, Nona et Vesperae: versu *Fidelium animae.*

Prima: benedictione *Dominus nos benedicat.*

Completorium: benedictione *Benedicat et custodiat.*

b) *De conclusione officii*

4. Cursus cotidianus divini officii concluditur post Completorium, sueta antiphona B. M. V., cum versiculo *Divinum auxilium.*

Indultum et indulgentiae, pro recitatione orationis *Sacrosanctae* concessa, eidem antiphonae finali adnectuntur.

c) *De quibusdam partibus in officio*

5. Hymni proprii quorundam sanctorum certis Horis assignati non transferuntur. In hymno *Iste confessor* numquam mutatur tertius versus, qui erit semper: *Meruit supremos laudis honores.*

der Prim und die eigene Doxologie in den Hymnen; eine Ausnahme bilden die in Titel II Nr. 14–17 genannten Tage;

b) in der Messe: Credo und eigene Präfation.

Titel IV – Änderungen im Brevier

a) Anfang und Schluß der Horen

1. Im kanonischen Stundengebet fallen sowohl bei der öffentlichen als auch bei der privaten Verrichtung die einleitenden Gebete: Pater, Ave, Credo fort; die einzelnen Tagzeiten beginnen demnach unmittelbar in folgender Weise:

die Matutin: mit dem Vers „Domine, labia mea aperies“; Laudes, kleine Horen und Vesper: mit dem Vers „Deus, in adiutorium“;

die Komplet: mit dem Vers „Iube, domne, benedicere“.

2. Im Officium der Kartage und im Totenofficium beginnen alle Tagzeiten, unter Weglassung der einleitenden Gebete: Pater, Ave, Credo, wie im Brevier angegeben.

3. Desgleichen schließen die kanonischen Tagzeiten sowohl bei der öffentlichen als auch bei der privaten Verrichtung in folgender Weise:

Matutin (wenn sie bei privater Verrichtung von den Laudes getrennt wird), Laudes, Terz, Sext, Non und Vesper mit dem Vers „Fidelium animae“;

die Prim mit dem Segensspruch „Dominus nos benedicat“;

die Komplet mit dem Segensspruch „Benedicat et custodiat“.

b) Schluß des Offiziums

4. Das Tagesoffizium schließt nach der Komplet mit der gewohnten Marianischen Schlußantiphon und dem anschließenden Versikel „Divinum auxilium“.

Die bisher mit der Verrichtung des Gebetes „Sacrosanctae“ verbundenen Gnaden und Ablässe werden auf diese Marianische Antiphon übertragen.

c) Einzelbestimmungen

5. Die eigenen Hymnen gewisser Heiligenfeste, die bestimmten Tagzeiten zugewiesen sind, werden nicht mehr übertragen. In dem

6. Antiphonae ad *Magnificat* feriarum tempore Septuagesimae forte praetermissae non resumuntur.

7. Preces feriales dicuntur tantum in Vesperis et in Laudibus officii feriarum IV et VI tempore Adventus, Quadragesimae et Passionis, necnon feriarum IV et VI, et sabbati Quattuor Temporum, excepta octava Pentecostes, quando officium fit de feria.

8. Omnes aliae preces omittuntur.

9. Suffragium sanctorum et commemoratio de Cruce omittuntur.

10. Symbolum Athanasianum recitatur in festo Ss. Trinitatis tantum.

d) De aliis variationibus

11. Primae vesperae (sive integrae, sive a capitulo, sive per modum commemorationis) competunt solummodo festis I et II classis, et dominicis.

12. Ad singulas partes officii quod attinet haec servantur:

a) In dominicis et festis I classis nihil innovatur.

b) In festis II classis et in festis duplicibus Domini et B. M. V., ad Matutinum, Laudes et Vesperas fit ut in proprio et in communi; ad Horas minores ut in psalterio de feria currenti et proprio loco; ad Completorium de dominica.

c) In ceteris festis, vigiliis vel feriis, per omnes Horas fit ut in psalterio et proprio loco, nisi in Matutino, Laudibus et Vesperis antiphonae et psalmi specialiter assignati habeantur.

13. Lectiones de Scriptura occurrenti una cum suis responsoriis, si die assignato dici nequeant, omittuntur, etiam si agatur de «initiiis» librorum.

14. In festo sanctorum lectiones I nocturni, si propriae assignatae non habeantur, sumuntur de Scriptura occurrenti: his deficientibus, sumuntur de communi.

Hymnus „Iste confessor“ wird der dritte Vers nicht mehr geändert; derselbe lautet immer: „Meruit supremos laudis honores.“

6. Die Magnifikatantiphonen der Wochentage nach Septuagesima werden an anderen Tagen nicht nachgeholt, wenn sie an dem eigentlichen nicht gebetet werden konnten.

7. *Preces feriales* werden nur noch in Vesper und Laudes und nur am Mittwoch und Freitag der Advents-, Fasten- und Passionszeit und an den Quatembertagen — mit Ausnahme der Pfingst-quatember — gebetet, wenn das Offizium vom Wochentag ist.

8. Alle anderen *Preces* fallen fort.

9. Suffragien und Kreuzkommemoration fallen fort.

10. Das Athanasianische Glaubensbekenntnis wird nur am Fest der Heiligsten Dreifaltigkeit gebetet.

d) *Andere Änderungen*

11. Eine erste Vesper — vollständig, vom Kapitel an oder als Kommemoration — haben nur noch die Sonntage und die Feste 1. und 2. Klasse.

12. Was die einzelnen Teile des Offiziums angeht, gilt folgendes:

a) An den Sonntagen und Festen 1. Klasse wird nichts geändert.

b) An den Festen 2. Klasse und an den Duplexfesten des Herrn und der Mutter Gottes werden Vesper, Matutin und Laudes aus dem Proprium oder Commune genommen; in den kleinen Horen sind die Psalmen von dem betreffenden Wochentag, das übrige vom Fest; die Komplet ist vom Sonntag.

c) An den übrigen Festen, Vigilien und Wochentagen werden alle Horen gebetet, wie es im Psalterium und an dem betreffenden Tag angegeben ist, falls nicht für Matutin, Laudes und Vesper eigene Antiphonen und Psalmen vorgesehen sind.

13. Die Lektionen der fortlaufenden Schriftlesung, die an ihrem bestimmten Tag verdrängt wurden, werden überschlagen, und zwar auch dann, wenn es sich um den Anfang eines Buches handelt.

14. Wenn ein Heiligenfest keine eigenen Lesungen für die 1. Nokturn hat, werden diese aus der fortlaufenden Schriftlesung genommen; fehlt eine solche, aus dem Commune.

Tit. V — VARIATIONES IN MISSALI

a) *De orationibus*

1. Orationes pro diversitate temporum assignatae abolentur.
2. In Missis votivis defunctorum, si in cantu celebrentur, unica dicitur oratio; si sine cantu, dici possunt tres orationes.
3. Oratio *Fidelium* hucusque praescripta prima feria libera cuiusvis mensis vel feria II cuiusvis hebdomadae, aboletur. In choro, his feriis, Missa conventualis dicitur iuxta rubricas.
4. Collectate ab Ordinario simpliciter imperatae, omittuntur iuxta rubricas hucusque vigentes, et insuper in omnibus dominicis ac quoties Missa in cantu celebretur; denique quando orationes, iuxta rubricas dicendae, numerum ternarium attigerint.

b) *De quibusdam aliis variationibus*

5. In feriis per annum, si commemoratio alicuius sancti fieri debeat, Missa dici potest, ad libitum celebrantis, vel de feria vel, more festivo, de sancto commemorato.
6. In Missis defunctorum sequentia *Dies irae* omitti potest, nisi agatur de Missa in die obitus seu depositionis praesente cadavere, vel etiam absente ob rationabilem causam, et de die Commemorationis omnium fidelium defunctorum. Hoc autem die sequentia semel tantum dici debet, scilicet in Missa principali, secus in prima Missa.
7. *Credo* dicitur dumtaxat in dominicis et festis I classis, in festis Domini et B. Mariae Virg., in festis natalitiis Apostolorum et Evangelistarum, et Doctorum universae Ecclesiae, et in Missis votivis sollemnibus in cantu celebratis.
8. Praefatio dicitur quae cuique Missae propria est; qua deficiente, dicitur praefatio de tempore, secus communis.
9. In quavis Missa pro ultimo Evangelio sumitur semper initium Evangelii secundum Ioannem, excepta tertia Missa Nativitatis Domini et Missa Dominicae Palmarum.

(AAS 47 (1955) 218—224).

Titel V — Änderungen im Missale

a) Die Orationen

1. Die Zeitorationen werden abgeschafft.
2. In gesungenen Totenmessen wird nur eine Oration gebetet; in stillen können drei gebetet werden.
3. Die Oration „Fidelium“, die bisher am ersten freien Wochentag eines jeden Monats bzw. am Montag jeder Woche vorgeschrieben war, wird abgeschafft. Im Chor wird an diesen Wochentagen die Konvertualmesse entsprechend den bisherigen Rubriken gehalten.
4. Die von dem Oberhirten in einfacher Weise angeordnete Imperata unterbleibt an denselben Tagen wie nach den bisherigen Rubriken; darüber hinaus auch an allen Sonntagen und in den gesungenen Messen, schließlich auch immer dann, wenn nach den Rubriken die Dreizahl der Orationen bereits erreicht ist.

b) Weitere Änderungen

5. Wenn an den gewöhnlichen Wochentagen die Kommemoration von irgendeinem Heiligen vorgeschrieben ist, kann nach freier Wahl des Zelebranten, entweder die Ferialmesse oder die Heiligenmesse genommen werden, und zwar als Fest- (nicht als Motiv-) messe.
6. In den Totenmessen kann die Sequenz „Dies irae“ ausgelassen werden. Ausgenommen davon ist die Messe am Sterbe- oder Begräbnistag, gleich, ob sie im Beisein oder in Abwesenheit der Leiche gehalten wird, ausgenommen ist ebenfalls der Allerseelentag; doch braucht dann nur in einer Messe die Sequenz gebetet zu werden, und zwar in der Hauptmesse bzw. in der ersten.
7. Credo wird nur noch an den Sonntagen und den Festen 1. Klasse, den Festen des Herrn und der Mutter Gottes, den Todestagen der Apostel und Evangelisten, den Festen der Kirchenlehrer und in gesungenen feierlichen Motivmessen gebetet.
8. In jeder Messe wird die eigene Präfation gebetet; fehlt eine solche, die Präfation der betreffenden Zeit, sonst die gewöhnliche.
9. In einer jeden Messe wird als Schlußevangelium immer der Anfang des Johannesevangeliums genommen, mit Ausnahme der dritten Weihnachtsmesse und der Messe am Palmsonntag.

Verlautbarung über den verbleibenden Wert der bisherigen liturgischen Bücher

Was die liturgischen Bücher angeht, hat die Heilige Ritenkongregation im Osservatore Romano Nr. 103 vom 4. 5. 1955 folgende Mitteilung veröffentlicht: „Die Veröffentlichung des Generaldekrets über die Rubrikenvereinfachung hat viele Priester zur Annahme verleitet, es stehe auch eine Reform des Textes von Brevier und Missale unmittelbar bevor. Es wird darauf hingewiesen, daß eine solche Reform noch viele Jahre in Anspruch nehmen wird. Inzwischen behalten die gegenwärtigen Breviere und Missale nicht bloß weiterhin ihren praktischen Wert, sondern auch jene, die allenfalls in der Zwischenzeit gedruckt werden müssen; diese müssen, wie das Dekret vorschreibt, unverändert ganz dem gegenwärtigen Text entsprechen.“

Geist und Gehalt des Dekretes über die Vereinfachung der Rubriken

VON PROF. D. DR. THEODOR SCHNITZLER

A. Die geschichtliche Einordnung des Dekretes

Haben wir nicht einmal im Religionsunterricht gelernt, die römische Liturgie sei von der Eigenschaft der *stabilitas*, der Unveränderlichkeit, gekennzeichnet? Mag diese alte Schulweisheit auch manches Richtige aussagen —, sie zerrinnt schon zu Nichts, wenn wir die Reformen der Liturgie im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts überschauen. Da stehen die Jahreszahlen 1903 = Choralreform, 1911 = Brevierreform, verbunden mit teilweiser Kalender- und Missalereform, 1945 = Psalterreform, 1951 = Osterfeierreform. Man könnte diese Daten noch vermehren, selbst aus der Kirchengeschichte dieses Jahrhunderts, erst recht aber aus den vergangenen Jahrhunderten. In der Tat, wie das Leben der Kirche, ist auch ihr liturgisches Leben in ständigem Fluß begriffen. Wir haben den Auftrag, in der Liturgiefeier den Tod des Herrn zu verkünden *bis er wiederkommt*. Also müssen wir die Feier seines Todes und seiner Auferstehung immer wieder den Zeiten anpassen und den Nöten der Gegenwart zuordnen, bis die Wiederkunft des Herrn das irdische Gotteslob in die ewige Ruhe des Himmels ausklingen läßt. Aber trotz aller stürmischen Bewegtheit der Geschichte der Kirche und ihrer Liturgie, trotz allen Kommens und Gehens der Formen und Reformen liegt schon ein Abglanz der ewigen Ruhe über dem Gotteslob der Kirche. Felsenhaft *unveränderlich* bleibt der Kern der Messe, bleibt der tiefe Inhalt des Stundengebets —, wie das Meer an seiner Oberfläche brandet und braust, während es in seinen Tiefen in feierlicher Stille steht.

Das neue liturgische Reformdekret, mit dem Pius XII. das Reformwerk des heiligen Pius X. fortsetzt, befaßt sich mit den Rubriken. Ein Seufzer der Erleichterung mag aus manchem klerikalen Herzen emporgestiegen sein angesichts der Überschrift des Dekretes vom 23. März 1955: *DE RUBRICIS AD SIMPLICIOREM FORMAM REDIGENDIS*. Zwar sind bei jeder Liturgiereform von Pius V. bis auf Pius XII. auch die entsprechenden Rubriken überarbeitet worden. Doch ist der Grundstock der Rubriken in ihrer gegenwärtigen Formulierung noch ein Werk der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert. Aber die damalige Zeit hat in den Rubriken vor allem den reichen Gottesdienst der Stiftskirchen, der Abteien, Kapitel und

Klöster vor Augen gehabt. Noch hatten nicht Pfarrgottesdienst und Pfarrgemeinde die Bedeutung, die sie heute innehaben. Der Klerus war, so darf man in etwas abgerundeter Behauptung sagen, mehr dem Lobe Gottes als der Sorge für die Seelen zugeordnet, seine liturgischen Obliegenheiten in Chorgebet und Stiftsgottesdienst überwogen bei weitem seine apostolischen Arbeiten. Als Beweis dafür kann uns der aufschlußreiche Bericht des Bonner Pastoraltheologen und Liturgiewissenschaftlers, Franz Joseph Peters, über den Bonner Stiftsgottesdienst dienen. So konnte das komplizierte Werk der gegenwärtigen Rubriken entstehen, die das neue Reformdekret in seiner Einleitung mit leisem Lächeln nennt „*rubricarum copiosum instructum* = der aufwendige Apparat der Rubriken“.

Von zwei Seiten wurde der Wunsch nach einer Vereinfachung der Rubriken ausgesprochen. Die *liturgische Wissenschaft*, die sich in das Studium der christlichen Antike vertiefte, ließ den Wunsch wach werden, daß manche liturgischen Anweisungen wieder zur alten basilikalischen Einfachheit zurückkehrten, und damit verband sich das Anliegen des *liturgischen Apostolates*, daß größere Einfachheit der Rubriken eine leichtere „*actuosa participatio*“ der Liturgie durch die Gemeinde ermöglichen. Zweitens ließen die *Seelsorgenöte der Gegenwart* den gleichen Wunsch immer lebendiger werden. Auf diesen Wunsch beruft sich die Einleitung des neuen Dekretes: „Da in unserem Zeitalter die Priester, zumal die Seelsorger, mit täglich neuen verschiedenartigen Apostolatsaufgaben belastet werden, so daß sie der Verrichtung des Göttlichen Officiums die notwendige *Ruhe der Seele* kaum noch widmen können, haben verschiedene Oberhirten dem Heiligen Stuhl dringende Bitten vorgelegt, daß für diese Not Abhilfe geschaffen wurde.“ In der gleichen Einleitung beruft sich das Dekret auf Papst Pius' XII. bekümmerte *Hirtensorge*, das tragende Motiv seines gesamten Pontifikates.

So ist denn der geschichtliche *Sinn* dieses Dekretes klar: Die Rubrikenreform beabsichtigt, dem Officium eine *größere Einfachheit* zu geben, damit der moderne Seelsorger eine *tieferer Ruhe* zu seiner Rezitation gewinne. Es geht also *nicht* um Zeitersparnisse; es geht nicht darum, daß der Seelsorger nunmehr zu neuen Aufgaben gehetzt werde! Nicht soll die Ruhe des Gotteslobes zu Gunsten immer größerer Unrast des Apostolates hintangesetzt werden! Vielmehr soll das Gotteslob durch seine Formvereinfachung eine *größere Ruhe* atmen und dadurch dem vielbeschäftigten Seelsorger eine *größere Ruhe* zu seinem Wirken als Grundhaltung vermitteln. Es geschieht also am „formreichen Gebäude“ der Liturgie das gleiche, was in unseren Jahren an so manchem Gotteshaus geschieht: Fialen, Türmchen, Schnitzwerk, Aufbauten werden ent-

fernt, damit das Gotteshaus dem gehetzten Menschen des technischen Zeitalters eine immer klarere Ruhe entgegenstrahle. — Nur wer diese geschichtliche und zeitgeschichtliche Einordnung des Rubrikenreformdekretes erkennt, wird seine große Bedeutung ermessen können.

Mit aller Klarheit macht das neue Dekret deutlich, daß es nur eine *Teilreform* ist. Zum erstenmal wird vor der Öffentlichkeit der Weltkirche bekanntgemacht, daß eine Sachverständigenkommission existiert, der das Studium der *allgemeinen Liturgieerneuerung* anvertraut ist; ferner werden die Verleger mit aller Strenge angewiesen, die gegenwärtige Neuregelung unter keinen Umständen in ihren Ausgaben der liturgischen Bücher zu drucken; mehrmals wird gesagt „bis zur endgültigen Regelung“. So dürfen wir denn weitere Schritte der Reform erwarten. — In den fachlichen Erörterungen über eine mögliche Liturgiereform wurde schon öfter betont: Die Kirche habe einen mehrfachen Weg für diese Liturgieerneuerung, einmal den Weg einer gründlichen Textüberprüfung, eingeschlossen eine neue Psalmenverteilung —, ferner den Weg einer Kalenderreform —, schließlich den Weg einer Rubrikenvereinfachung. Tatsächlich hat der Heilige Vater den Weg der *Rubrikenvereinfachung* mit dem gegenwärtigen Dekret besritten; er wird sich aber damit nicht begnügen, denn schon ist auch in der vorliegenden Reform eine Neuordnung des *Kalenders* angebahnt und eine *Textrevision* angekündigt.

B. Der Inhalt des Dekretes

Eigentlich ist es eine Beleidigung für die Hochwürdigen Mitbrüder, wenn jemand den Versuch unternimmt, das klar gegliederte und klar formulierte Dekret der Ritenkongregation, das auf den vorhergehenden Seiten zu finden ist, neu zusammenzufassen und in einer anderen Aufstellung darzubieten. Dieses Vorgehen ist keineswegs in dem Verdacht begründet, der moderne Klerus verstehe kein Latein mehr; es wird vielmehr nur gerechtfertigt durch das Einleitungswort des Dekretes, das die Überbelastung des Klerus betont, durch die ihm die notwendige Ruhe der Seele zu einem Rubrikenstudium geraubt wird.

I. Allgemeine Normen

Was im Dekret nicht ausdrücklich genannt wird, bleibt *unverändert*. — Eine wichtige Notiz!

Die Verfügungen beziehen sich auch auf die Partikularkalendarien der einzelnen *Diözesen*.

Das Dekret hat *verpflichtende* Kraft, es wird also nicht etwa, wie es in anderen Fällen geschah, zur Wahl gestellt, und diese verpflichtende Kraft erfaßt sowohl das öffentliche als auch das private Stundengebet.

Das Dekret gilt ab 1. Januar 1956. Bis dahin kann man sich seinen Inhalt zu eigen gemacht haben. Früher schon mit der Benutzung des Dekretes zu beginnen, ist ebenso widerrechtlich, wie wenn jemand von den Rechten eines Amtes Gebrauch machen wollte vor dem Termin, zu dem es ihm übertragen ist.

II. Überblick über die Dinge, die *abgeschafft* wurden

1. *Rang und Ritus „semiduplex“* wird völlig abgeschafft. Was bisher in diesem Rang stand, wird entweder „simplex“, wie es zum Beispiel bei allen Heiligenfesten der Fall ist —, oder es wird „duplex“, wie es bei der Pfingstvigil, den Tagen der Oster- und Pfingstoktav und bei den gewöhnlichen Sonntagen vorgesehen ist. Die Folge davon ist, daß wir an 52 bisherigen Semiduplexfesten das kürzere Simplexofficium haben, und daß etwa im Advent und in der Fastenzeit nur noch wenige Heiligenfeste das Officium beherrschen, weil ja die *feria maior* das Simplexfest verdrängt. (So wird Köln z. B. am Tag vor der Weihnachtvigil nicht mehr Gregor von Spoleto, sondern die Adventfeier begehen.)
2. *Die Vorausnahme und das Nachholen von verhinderten Sonntagen* wird abgeschafft. Eine erfreuliche Vereinfachung!
3. *Die Vorausnahme der Vigilien*, die durch einen Sonntag verdrängt werden, wird abgeschafft.
4. *Alle Oktaven*, mit Ausnahme der Weihnachts-, Oster- und Pfingstoktav, fallen weg. Eine überaus kühne Operation! Fast möchte man um die schönen Oktaven von Epiphanie und Himmelfahrt trauern; man ist erstaunt, daß die von Pius X. so erhöhte Fronleichnamsoktav, die von Pius XI. erst neugestaltete Herz-Jesu-Oktav wegfallen. Doch werden wir unten sehen, daß von all diesen Oktaven durch eine geschickte Anordnung alles Erhebende bleibt. Die lähmende Ermüdung durch die allzu häufige Wiederholung des immer gleichen Officiums entfällt. Die Zerstörung des Advents durch die *Immaculataoktav* wird ausgeglichen.

5. Alle *Pater, Ave, Credo* zu Beginn und Schluß des *Breviers* werden weggelassen. Gewiß geht dadurch altchristliches Gebetsgut verloren, da man schon in der Märtyrerverzeit *Paternoster* und *Credo* zur Erneuerung der Taufgesinnung am Morgen und Abend betete. Dennoch — es wird dadurch eine kleine Verkürzung des Stundengebets geschaffen, und man kann wohl nicht behaupten, daß es die andächtigsten Gebete waren, die nun zu Gunsten eines klareren und gestrafften Anfanges und Schlusses ohne Vor- und Nachspiele ausfallen. Künftig beginnt also die *Matutin* mit dem „*Domine, labia mea aperies*“, alle anderen *Horen* mit dem „*Deus, in adiutorium*“, der *Kompletanfang* bleibt wie bisher. Der Vers „*Fidelium animae*“ ist der Schlußvers der *Horen*; bei der *Komplet* bildet die *Marianische Antiphon* den Abschluß.
6. Das *Ablaßgebet* „*Sacrosanctae*“ wird dadurch abgeschafft, daß seine *Ablässe* auf die *Marianische Schlußantiphon* übertragen werden.
7. Der berühmte Vermerk „*m. t. v.*“ zum *Hymnus* „*Iste Confessor*“ wird künftig keinen Anlaß zu Scherzworten mehr bieten können. Der *Bekennerhymnus* wird in Zukunft immer in der Fassung „*meruit supremos laudis honores*“ gesungen.
8. Die *Preces dominicales* werden ganz abgeschafft —, eine Maßnahme, die ungeteilten Beifall finden wird.
9. Die *Preces feriales der kleinen Horen und der Komplet* werden ganz abgeschafft. Es bleiben jedoch die beliebten *Preces der Ferialvesper und -laudes* an einigen Tagen, wie unten berichtet wird.
10. *Suffragium von den Heiligen und die österliche Commemoratio de Cruce* fallen künftig aus. Wiederum eine dankenswerte Straffung, mögen auch Sinn und Gehalt des Kreuzgedächtnisses recht tief und wertvoll sein!
11. Das *Nachholen der wegfallenden Initienlesungen* der Bücher der Schrift entfällt. Die *Lesung* bei der ersten *Nokturn* wählt also künftig den für den laufenden Tag vorgesehenen Abschnitt ohne Rücksicht auf das *Initium*.
12. Im *Missale* werden die „*Orationes pro diversitate temporum assignatae*“ abgeschafft. Sie sterben unbetrüert!
13. Die *Oration* „*Fidelium*“, die wie ein erratischer Block an manchen *Montagen* und am ersten festfreien *Montag* unter den

Orationen stand, entfällt. Sie war eine Erinnerung an den alten Stiftsgottesdienst.

III. Überblick über die Dinge, die stark eingeschränkt werden

1. Die *Vigilien* werden eingeschränkt. Es verbleiben die *Vigilien* von Weihnachten und Pfingsten als privilegierte *Vigilien*. An ihrer bisherigen Form wird nichts geändert. Es verbleiben ferner als *einfache Vigilien* die ältesten römischen *Vigilfeiern* vor: Christi Himmelfahrt und Mariä Himmelfahrt, Johann Baptist, Peter und Paul, Laurentius. Alle anderen *Vigilien*, zumal die zahlreichen *Apostelvigilien*, werden unterdrückt.
2. Die *Kommemorationen* werden eingeschränkt. Darüber wird unten berichtet.
3. Die *Preces feriales* zu *Laudes* und *Vesper* werden nur noch am Mittwoch und Freitag der Advent- und Fastenzeit, sowie an allen Quatembertagen außer der Pfingstquatember zu beten sein, wenn das *Officium* vom Tage ist.
4. Das *Symbolum Athanasianum* wird nur noch an *Dreifaltigkeit* gebetet. Es wird also nicht mehr die *Prim* der kleineren *Sonntage* verlängern.
5. Der *Brauch*, das *Fest* mit einer *ersten Vesper* zu eröffnen, bleibt einzig den *Sonntagen* und den *Festen* erster und zweiter Klasse vorbehalten. Dadurch entsteht an den *Duplex-* und *Simplex-*tagen eine Entlastung, da meist keine „*Commemoratio sequentis*“ mehr vorzunehmen ist.
6. Der *Gebrauch* des 118. *Psalmes* wird zurückgedrängt. Er ist künftig den *Sonntagen* und den *Festen* erster Klasse vorbehalten. An *Festen* zweiter Klasse und an den geringeren *Festen* des Herrn und der *Gottesmutter* wird statt dessen in den kleinen *Horen* der *Psalter* vom laufenden *Wochentag* benutzt. Diese Lösung gilt im *Brevier* des *Benediktinerordens* schon seit langer Zeit.
7. Der *Gebrauch* der *Communelesungen* in der *ersten Nokturn* wird vermindert. Nur noch dann, wenn ein *Fest* zur *ersten Nokturn* *Eigenlesungen* im eigentlichen Sinn hat (z. B. der Bericht von der Wahl des heiligen Matthias am 24. Februar) werden diese *Lesungen* gewählt. Sonst nimmt man die für den Tag vorgesehene laufende *Schriftlesung*, nicht mehr das *Commune*.

8. Die Zahl der Orationen wird so sehr gemindert, daß wohl der Normalfall bei der Messe die eine Oration sein wird. Darüber wird unten eigens berichtet.
9. Die einfache *Imperata des Ordinarius* wird seltener gebraucht. Sie fällt weg an allen *Sonntagen*, in allen *gesungenen Messen* und dann, wenn schon drei *Orationen* vorhanden sind. Die bisherigen Gründe zu ihrem Wegfallen bleiben erhalten.
10. Die Sequenz „*Dies irae*“ der Totenmessen wird nur noch selten benutzt. Sie verbleibt, wenn Exequien praesente cadavere und aus vernünftigem Grunde auch absente corpore gehalten werden, in der ersten Messe bzw. im Amt von Allerseelen. Sonst kann diese Sequenz immer unterbleiben.
11. Der Gebrauch des *Credo* wird beschnitten. Die Oktaven, die Engelfeste, die Nebenfeste der Apostel, die Reliquienfeste, die heilige Maria Magdalena u. a. müssen auf das *Credo* verzichten. Dafür wird an allen Festen erster Klasse (ohne die bisherige Rücksicht darauf, wessen Fest gefeiert wird) — ferner wie bislang an allen Festen des Herrn, der Gottesmutter, an den *Natalicia* der Apostel, Evangelisten und Kirchenlehrer, in den feierlichen *Votivämtern* (nicht *Stillm.*) das *Credo* rezitiert.
12. Das letzte *Evangelium* wird es nur selten noch mit sich bringen, daß der Meßdiener dazu das Buch umtragen muß. Nur noch an Weihnachten in der dritten Messe und am Palmsonntag wird dies der Fall sein. Sonst ist immer nur der Anfang des *Johannesevangeliums* am Schluß zu rezitieren.
13. Der Gebrauch der *Marianischen Antiphon* wird vermindert; sie ist nur noch vorgesehen am Schlusse der *Komplet*.

IV. Übersicht über die eigentlichen Neuerungen

1. Neu geregelt wird die Stellung der *Sonntage*, und zwar:
 - a) Die *Sonntage* der *Advent- und Fastenzeit* mit dem *Weißem Sonntag* erhalten den Rang eines *Sonntags erster Klasse*: sie können weder in der *Vesper*, noch am *Gesamttag* von irgendeinem anderen Fest verdrängt werden. So wird beispielsweise an einem 8. Dezember, der Sonntag ist, der *Adventsonntag*, nicht das Fest der *Immaculata* begangen. Um jedoch auf das *Immaculatafest* Rücksicht zu nehmen, wird verfügt, daß am 2., 3. oder 4. *Adventsonntag* von einem etwa verdrängten Fest erster Klasse die *Messe* zur Wahl steht.

- b) Die *gewöhnlichen Sonntage des Jahres* werden in den Duplex-Rang versetzt. Doch soll bis auf weiteres an der Rezitationsweise des Officiums nichts geändert werden; die Antiphonen werden trotz des „Duplex“ *nicht* dupliziert.
- c) Die Sonntage behalten eine *erste Vesper*, deren Gebrauch sonst eingeschränkt wird —, sie müssen unter allen Umständen *kommemoriert* werden, während sonst die Kommemorationen eingeschränkt werden —, die Sonntage erster Klasse *lassen keine Kommemoration* eines anderen Tagesinhaltes zu, es sei denn, es handele sich um ein Fest erster Klasse —, die *gewöhnlichen Sonntage* lassen nur *eine einzige* Kommemoration zu, etwaige andere werden unterdrückt —, die Sonntage schließen die *gewöhnliche Imperata* des Ordinarius aus —, die Sonntage werden von allem *Beiwerk* der Preces dominicales, Suffragien, Athanasianum frei gemacht. All das gibt der Feier des Sonntages neues Gewicht. Der Tag des Herrn tritt stärker hervor!
- d) Weil der Sonntag Tag des Herrn ist, wird die Konsequenz gezogen: Ein etwa einfallendes Herrenfest übernimmt im ganzen die Funktion des Sonntages, der dann nur *kommemoriert* wird. So war es wohl auch bisher schon; man denke an den 14. September, an den 18. November.

2. Neu geregelt wird das *Kommemorationswesen*, und zwar:

- a) Es haben absolute Durchschlagskraft nur mehr: alle Sonntage, die Feste erster Klasse, die Advent- und Fastenferien, dazu die Septemberquembertage, die Litaniae maiores (25. 4.) Diese Tage müssen *unter allen Umständen* erwähnt werden.
- b) Im übrigen wird grundsätzlich verfügt, daß *nur zwei* andere Tagesinhalte erwähnt werden können; denn die *Dreizahl* der Orationen darf *nie* überschritten werden.
- c) Abgesehen von den oben unter a) genannten Tagen gilt: *Keinerlei Kommemoration* wird geduldet an einem Feste erster Klasse, an einem Sonntag erster Klasse, an privilegierten Ferien und Vigilien, bei allen feierlichen Votivmessen, vor allem *in den gesungenen Messen!* — Nur *eine* Kommemoration ist zulässig an Festen zweiter Klasse und an den *gewöhnlichen Sonntagen*. — An *allen* anderen Tagen jedweder Art sind nur *bis zu zwei* Kommemorationen zulässig.
- d) *Abgeschafft* wird die Kommemoration durch den eigenen

Versikel im Responsorium breve der Prim, durch die eigene *Doxologie* des Hymnus, durch *Credo* und eigene *Praefation*. Es wird also nicht mehr möglich sein, daß ein kommemprierendes Papstfest die Apostelpraefation mitbringt. Eine Ausnahme wird nur für bestimmte ehemalige Oktavzeiten geschaffen, worüber noch die Rede sein wird.

- e) Durch den Wegfall der ersten Vesper für die niederen Feste, also für die meisten Tage, kommt die gewohnte „Commemoratio sequentis“ in Wegfall. Das Direktorium wird verkürzt und vereinfacht!

3. Neu geregelt werden verschiedene Zeiten im Gefolge bestimmter hoher Feste:

- a) Die Tage nach Neujahr, 2. bis 5. Januar, werden nicht mehr von den Oktaven der weihnachtlichen Begleitfeste eingenommen, sondern nach der Art einer einfachen Oktav von Beschneidung des Herrn gestaltet: Psalter mit Antiphonen und Versikel werden dem laufenden Wochentag entnommen, alles andere (Invit., Hymn., Kapitel usw.) vom 1. Januar; die Lesungen sind von der Scriptura occurrens mit den dort vorgesehenen Responsorien; Hymnenschluß der Horen und Primversikel werden von Weihnachten genommen; die Messe ist vom 1. Januar, jedoch ohne Credo und ohne das weihnachtliche Communicantes. Der Bau des Tagesofficiums ähnelt also dem Aufbau des Officiums de S. Maria in Sabato! — An dem Feste des Namens Jesu, das in diese Tage fällt, wird nichts geändert.
- b) Ähnlich sieht die Regelung der bisherigen Epiphanieoktav aus: Es ist Ferialpsalter ritu simplici zu nehmen, Lesung aus der Scriptura occurrens mit den vorgesehenen Responsorien, alle anderen Texte (Invitatorium, Hymnus, Kapitel, Oratio usw.) von Epiphanie; es ist Te Deum, Hymnenschlüsse und Primversikel von Epiphanie. Die Messe wird ohne Credo und festl. Communicantes vom 6. Januar genommen.

Der 13. Januar behält ganz seine bisherige Gestalt. Er ändert nur seinen Namen in „Commemoratio Baptismatis DNJC“. Nichts geändert wird an der bisherigen Regelung für das Fest der Heiligen Familie. Wenn jedoch Sonntag, Tauffest des Herrn und Fest der Heiligen Familie zusammentreffen, ist das Officium vom letztgenannten Tag ohne jede Kommemoration der beiden anderen Tagesinhalte.

Durch diese Regelung entsteht eine Art von Simplexoktav des Epiphaniestes. Das Officium vom 6. Januar wird am 13. Januar noch einmal als Ganzes wiederholt. Die ermüdende tägliche Wiederholung entfällt.

- c) Entsprechend sieht die Regelung für die *Tage zwischen Himmelfahrt und Pfingsten* aus: österliches Feriellofficium mit Heranziehung der Himmelfahrtstexte nach obengenanntem Muster. Eine Reiteration des *gesamten* Himmelfahrtsofficiums ergibt sich am *Sonntag* nach Christi Himmelfahrt und an der *Pfingstvigil*, da an deren bisheriger Gestalt nichts geändert wird.
- d) Von den *Oktaven nach Fronleichnam und Herz Jesu* bleiben nur die bisherigen *Sonntage* innerhalb der Oktav übrig, so daß also diese beiden Officien am Sonntag nach dem Fest jeweils zu wiederholen sind, da die gesamte bisherige Regelung dieser beiden Sonntage erhalten bleibt. Geändert wird die Farbe; die beiden Sonntage erhalten wieder, wie früher, Grün. Die übrigen Tage dieser beiden Oktaven werden schlichte Ferialtage ohne Rücksicht auf die beiden Feste.

4. Neu geregelt werden die kleineren Heiligenfeste.

- a) Die bisherigen *Semiduplexfeste* werden *Simplexfeste*. Von ihnen bleibt also die historische Lesung, und zwar die verkürzte Form erhalten.
- b) Die bisherigen *Simplexfeste* werden *einfache Commemoratio*, und zwar ohne historische Lesung, wie es bisher am Gedächtnis des hl. Quirinus 30. 4. oder des hl. Sabas 5. 12. der Fall ist.

5. Neu eingeführt werden folgende Auswahlmöglichkeiten:

- a) In der *Fastenzeit* hat der Brevierbeter die Wahl *zwischen dem Heiligenofficium* und dem *Feriellofficium*, wie er bisher schon statt der Heiligenmesse die Fastenmesse wählen konnte.
- b) Wenn an Ferialtagen ein Heiligenfest zu commemorieren ist, so kann die *Messe sowohl von der Ferie wie vom Heiligen* gewählt werden.

C. Würdigung der Rubrikenreform

1. Wurde *das Ziel*, das sich die Ritenkongregation für ihr Dekret gesteckt hat, *erreicht*? — *Tatsächlich!* Eine erhebliche Vereinfachung und Klärung des täglichen Officiums wurde erreicht.

Angesichts mancher Abschaffung kommt uns das zwar ehrfurchtslose, aber doch wohl kennzeichnende Wort „Entrümpelung“ in den Sinn. Zugleich wurde eine Verlebendigung und Straffung des Officiums erreicht. Wir danken dem Heiligen Stuhl dafür. Er hat bewiesen, wie unwahr das böse französische Wort ist „liturgie musée“. Die Liturgie lebt!

2. *Sind die bisher gültigen Breviere brauchbar geblieben? Ja!* Man wird künftig in die Breviere nur ein Blatt mit den Neuen Rubriken zu legen haben, dann sieht man, welche Dinge auszulassen oder anders anzuordnen sind. Doch es wird kein einziger Text geändert. Da die angekündigte Textreform noch manches Jahr (irgendwo in Rom sprach man etwas großzügig von zwanzig Jahren, in obiger Verlautbarung der Ritenkongregation von vielen Jahren!) in Anspruch nimmt, lohnt sich auch noch die Anschaffung eines neuen Breviers, wenn jemand sie ohnehin beabsichtigt hatte.
3. *Ist das Brevier verkürzt worden? Nein und Ja!* — Die Nachricht der Presse, das Brevier sei um eine halbe Stunde verkürzt worden, hat sich als ein Irrgänger erwiesen! — Dennoch sind unwesentliche, aber beachtliche Straffungen erreicht worden. Im Januar 1956 werden wir an vierzehn Tagen des Monats Simplexofficium haben, also die geringe Kürzung dieser Officiumsart in Anspruch nehmen. Das bleibt im ganzen Jahre charakteristisch. An mehr als einem Drittel der Tage des Jahres (cc. 140) ist Officium im kürzeren Simplexritus. — Dazu beachte man auch, daß durch den Wegfall der Dominikalpreces, der Suffragien, mancher Kommemorationen, zahlreicher Pater, Ave, Credo eine weitere Verkürzung eintritt. Diese Verkürzung ist beim Simplexofficium beachtlich; beim Duplexofficium bedeutet sie weniger. Beim Festofficium sind wir des öfteren vom 118. Psalm befreit. Alles in allem haben wir also doch eine leichte Kürzung zu verzeichnen. Weitere Kürzungen sind nur zu erreichen auf dem Wege einer Textreform oder auf dem Wege gesetzgeberischer Maßnahmen, die das Pensum, ohne es neuzugestalten, beschneiden. Doch wäre es nicht krämerische Gesinnung, wollten wir Gott dem Herrn die Minuten vorrechnen? Wäre es nicht schülerhaft, wollten wir uns über Brevierverkürzungen freuen, wie man sich über eine ausfallende Schulstunde freut!
4. *Liegt eine wirkliche Reform vor?* — Ja, wir haben eine Reform von teilweise kühnem Ausmaße vor uns. Es sei nur an die Eingriffe in die Oktaven, Kommemorationen und Preces erinnert.

Immerhin haben wir nur eine *Teilreform*, einen einzelnen weiteren Schritt der von Pius X. inaugurierten Liturgie- und Brevierreform vor uns. Dieser Schritt ist um so beachtlicher, weil damit das Anliegen der Liturgiereform wieder einmal laut und vernehmlich anerkannt wird. Der Heilige Stuhl bekennt sich zu seinem liturgischen Reformprogramm. Das ist um so bemerkenswerter, als in jüngster Zeit manche Stimmen laut wurden, die Reformfreudigkeit des gegenwärtigen Pontifikates bedürfte der Korrektur oder wenigstens des Einhaltes. Dabei dürfen wir mit frohem Stolz feststellen, daß die meisten Reformanliegen zum Brevier, die von den eingeforderten deutschen Gutachten vorgebracht wurden, berücksichtigt wurden. Es ist im Lichte der vollzogenen Reform besonders reizvoll, die Ausführungen von Professor Fischer in der Trierer Theologischen Zeitschrift von 1950 zu lesen, in denen diese deutschen Gutachten wiedergegeben werden.

5. *Worum geht es nun beim Klerus?* — Schon einmal wurde gesagt, und es kann nicht laut genug betont werden: Die Rubrikenreform und die Erleichterung unseres Brevierpensums darf uns nicht zu schülerhafter Freude verführen. „Wir haben weniger Hausaufgaben auf!“ Noch weniger darf uns das entlastete Pensum Raum geben, wieder einen neuen Verein zu gründen, wieder neuen Aktivitäten nachzuhetzen! Der Hl. Vater sagt uns ausdrücklich, daß sein Ziel ist, uns mehr *Ruhe des Herzens* zu verschaffen. Diese Ruhe aber müssen wir ausnutzen zum *persönlichen Gebet*. Die Entlastung des liturgischen Gebetes muß der *Betrachtung* zugute kommen, der Vorbereitung und Danksagung zur heiligen *Messe*. Die geringe Kürzung der heiligen Messe in der Zahl der Orationen muß der Mitte der Zelebration, dem *Kanon*, mehr Gewicht geben, muß uns insgesamt *ruhiger und gelassener* machen bei der Verrichtung der Zeremonien. Es geht um die größere *Ruhe der Seele* für das heilige Tun und beim heiligen Tun der *Liturgie*. Es geht um die *Ruhe der Seele* bei der *betenden* Begegnung mit Gott. Es geht um die *Ruhe der Seele*, aus der dann ein wahrhaft fruchtbares *Apostolat* wachsen kann.

ERKLÄRUNG DER RITENKONGREGATION IN ROM

Veröffentlicht im Osservatore Romano Nr. 103
vom 4. Mai 1955:

Die Veröffentlichung des Generaldekrets über die Rubrikenvereinfachung hat viele Priester zur Annahme verleitet, es stehe auch eine Reform des Textes von Brevier und Missale unmittelbar bevor. Es wird darauf hingewiesen, daß ein solche Reform noch viele Jahre in Anspruch nehmen wird. Inzwischen behalten die gegenwärtigen Breviere und Missale nicht bloß weiterhin ihren praktischen Wert, sondern auch jene, die allenfalls in der Zwischenzeit gedruckt werden müssen; diese müssen, wie das Dekret vorschreibt, unverändert ganz dem gegenwärtigen Text entsprechen.

A. Carinci, Erzbischof,
Sekretär der Ritenkongregation.

Übersicht über die Rubrikenordnung in Tabellenform

ULRICH FLECK UND ALFONS KRUTHOFF

„Nach der Neuordnung der Rubriken wird man zuerst nicht mehr andächtig Brevier beten können, da man stets einen Finger im Text, den anderen bei den Rubriken halten muß, — um dann immer aufs neue feststellen zu müssen, daß man — zuviel gebetet hat!“ so klagte kürzlich ein Mitbruder. Um dieses „Unglück“ zu vermindern, sind die folgenden Tabellen geschaffen worden. In ihnen werden die wichtigsten Punkte der Neuordnung sichtbar gemacht und für den praktischen Gebrauch dargeboten. Dadurch wird das selbständige Studium des Dekretes nicht überflüssig gemacht; es wird nur erleichtert. Durch diese Tabellen wird aufs neue deutlich, welche Vereinfachung durch die neuen Anordnungen erreicht worden ist. Konnte man bisher den der Rubriken Unkundigen mit nachsichtigem Lächeln entschuldigen, weil, wie das Dekret selber sagt, der Apparat allzu aufwendig war, so wird diese Entschuldigung nunmehr kaum noch gelten können. Nun gilt es erst recht, daß wir beim Gebet der Kirche die *Regeln der Kirche* befolgen, — daß wir bei dem heiligen Gespräch zwischen der Braut Christi und ihrem Göttlichen Bräutigam *die Sprache sprechen, die Weise des Gespräches befolgen, die Tonart der Melodien wählen, die die Kirche im Heiligen Geiste festgesetzt hat*. Auch hier gilt, was in den Anfängen der Liturgischen Bewegung geschrieben worden ist: Uns ist nicht gesagt worden „Tut, was ihr wollt!“ sondern „*Hoc facite!*“

Man könnte trotzdem noch einwenden: Ad quid perditio haec = Wozu diese Verschwendung? Wozu haben wir ein Direktorium? Es führt uns doch klug und sicher durch die Regeln des Gebetes der Kirche! — Vergessen wir nicht, daß die meisten Kirchen auch ihre eigenen Festtage haben: das Fest ihres Titelheiligen, — das Patrocinium der Stadt, — verschiedene Ordensheiligen und Ordenspatroninnen in Genossenschaften ohne eigenes Direktorium, — die erhöhten Feiertage bestimmter Heiligen in der Kirche ihres Begräbnisses oder ihres Reliquienkultes. An solchen Tagen müssen wir uns selber die Regeln zusammenstellen. — Außerdem: Wenn schon die Rubriken Regeln für das heilige Spiel der Liturgie sind, — welcher Spieler wollte ein Spiel nur nach gedruckten Regeln spielen, ohne die Regeln selbständig zu beherrschen!

Man kann die folgenden Tabellen ausschneiden und ins Brevier legen. Sie stellen eine kurzgefaßte Rubrizistik des Breviergebetes dar.

1.

VORRANG-TABELLE

Das Zusammenfallen zweier Festtage auf ein Datum

Hier wird eine neue Okkurrenztabelle dargeboten. Hier findet man Auskunft, ob von zwei zusammenfallenden Tagesinhalten das 1. Offizium oder das 2. Offizium Brevier und Messe bestimmen.

OFFIZIUM 1								UND OFFIZIUM 2
Sonntag 1. Klasse	1	1	0	1	1	5	5	
Sonntag 2. Klasse	3	3	0	3	3+	5	4	
gew. Sonntag	3	3	0	3	3+	4	4	
privil. höhere Ferie	1	1	0	1	1	5	5	
höhere Ferie	3	3	0	$\frac{3}{4}$	$\frac{3}{4}$	4	4	
Weihnachts- oder Pfingstvigil	1	1	0	1	1	5	5	
gew. Vigil	3	3	0	4	4	4	2	
duplex 1. Klasse	1	1	6	1	1	5	8	
duplex 2. Klasse	3	3	6	3	3	8	6	
duplex majus	3	3	2	3	7	4	2	
duplex [minus]	3	3	2	7	4	4	2	
Oster-, Pfingstoktav	1	1	0	1	1	5	5	
simplex	3	7	2	4	4	4	2	
Memoria	9	4	2	4	4	4	2	
1 = alles vom 1., nichts vom 2. Offizium	Memoria	simplex	Oster-, Pfingstoktav	duplex minus	duplex majus	duplex 2. Klasse	duplex 1. Klasse	
2 = alles vom 2., nichts vom 1. Offizium								
3 = alles vom 1., Kommem. vom 2. Offizium								
$\frac{3}{4}$ = in der Fastenzeit besteht für Messe und Brevier die Wahl zwischen Ferial- u. Heiligenformular								
4 = alles vom 2., Kommem. des 1. Offiziums								
5 = alles vom 1., Verlegung des 2. Offiziums								
6 = alles vom 2., Verlegung des 1. Offiziums								
7 = alles vom bevorzugten, Kommem. vom andern Offizium								
8 = alles vom bevorzugten, Verlegung des andern Offiziums								
9 = alles von der Ferie, Kommemoraton von 1 u. 2								
+ = an duplex-majus-Festen Christi des Herrn : 4								
0 = Kommt nicht vor								

2.

VESPER-TABELLE

Das Zusammentreffen von zwei aufeinanderfolgenden Tagen
in der Vesper

Hier wird eine neue Konkurrenztafel dargeboten. Hier findet man Auskunft, wenn man fragt, ob die Vesper vom endenden Tag oder schon vom unmittelbar folgenden Festtag zu beten ist. Da nur noch wenige Feste eine erste Vesper am Vorabend haben, ist diese (früher sehr umfangreiche) Tabelle sehr kurz geworden. Diese Tabelle wird von der an 3. Stelle folgenden Übersicht über die neue Kommemorationsordnung ergänzt.

ES FÄLLT ZUSAMMEN DIE 2. VESPER VON					
Sonntag 1. Klasse	2	4	0	0	0
Sonntag 2. Klasse	4	3	0	0	0
Sonntag	3	3	0	0	0
duplex 1. Klasse	2	5	4	4	3
duplex 2. Klasse	5	1	4	3	1
duplex majus, duplex minus	3	1	3	3	1
0 = Kommt nicht vor! 1 = alles vom folgenden, nichts vom vergangenen 2 = alles vom vergangenen, nichts vom folgenden 3 = alles vom folgenden, Kommem. vom vergangenen 4 = alles vom vergangenen, Kommem. vom folgenden 5 = alles vom bevorzugten, Kommem. vom anderen Fest; bei gleichen: ab Kapitel vom folgenden, Komm. vom vergangenen Fest	duplex 2. Klasse	duplex 1. Klasse	gew. Sonntag	Sonntag 2. Klasse	Sonntag 1. Klasse
MIT DER 2. VESPER VON					

3.

CREDO- UND PRECES-TABELLE

Credo wird in der Messe nur gebetet

1. an allen Sonntagen
2. an allen Festen 1. Kl.
3. an allen Festen des Herrn und der Gottesmutter
4. an allen Haupt-(Geburtsfesten) der Apostel und Evangelisten
5. an den Festen der Kirchenlehrer
6. in g e s u n g e n e n feierlichen Votivmessen (nicht in Lesemessen)
7. in den 3 Oktaven

Preces werden im Brevier gebetet

nur als Preces feriales

nur in Laudes und Vesper

1. am Mittwoch und Freitag der Advents- und Fastenzeit und an deren beiden Quatembertagen.
2. am Mittwoch, Freitag und Samstag der Septemberquater.

NB. in der Karwoche nur am Mittwoch!

4.
ORATIO IMPERATA UND DIES IRAE

Die Oratio imperata

Oratio imperata pro re gravi:

Sie fällt aus an Festen 1. cl.

an den privilegierten Vigilien

an Allerseelen

am Palmsonntag

und wenn schon zwei andere Kommemorationen
gebetet werden.

Oratio modo ordinario imperata:

Sie fällt aus an allen Festen 1. und 2. cl.

an allen Sonntagen

während der Oktaven

an den privilegierten Ferien und Vigilien

im Hochamt und den feierlichen Votivmessen

und wenn schon zwei Kommemorationen gebetet
werden.

Dies irae

Das „Dies irae“ muß nur gebetet werden in der Missa exequialis
und in der ersten Messe bzw. im Amt an Allerseelen. Sonst nicht.

PSALMEN-TABELLE

Übersicht über den Gebrauch der festlichen oder ferialen Psalmenordnung

Hier findet man Auskunft, ob man an einem bestimmten Fest die Psalmen nach ihrer festlichen oder nach ihrer werktäglichen Anordnung zu wählen hat. Zuerst werden die üblichen Rangstufen aufgezählt, dann aber alle einzelnen Sonderfälle von Festen aufgezählt. Die neuen Rubriken sehen einen häufigeren Gebrauch der Ferialpsalmen vor, an Stelle des allzu häufigen 118. Psalmes in den Horen.

Die Zeichen bedeuten: 1 = Festivpsalmen, 2 = Ferialpsalmen, — = Kommt nicht vor!

Dom. = Antiph. und Psalmen vom Sonntag, Sabb. = ebenso vom Samstag

Fest	1. Vesp.	Compl.	Mat.	Laud.	Prim bis Non	2. Vesp.	Compl.
duplex 1. cl.	1	Dom.	1	1	1	1	Dom.
duplex 2. cl.	1	Dom.	1	1	² am So: Dom.	1	Dom.
duplex majus / DNJC & BMV	— am So: 1	— am So: Dom.	1	1	² am So: Dom.	1	Dom.
duplex majus / duplex minus	—	—	2	2	2	2	2
feria	—	—	2	2	2	2	2
simplex / vigilia	—	—	2	2	2	—	—
Dominica	Sabb.	Sabb.	Dom.	Dom.	Dom.	Dom.	Dom.
Vigilia Nativitatis	—	—	2	1	1	—	—
Vigilia Pentecostes	—	—	1	1	1	—	—
S. Familiae JMJ	1	Dom.	1	1	Dom.	1	Dom.
Cm. Baptismatis DNJChr	—	—	1	1	2	1	Dom.
S. Agnetis	—	—	1	1	2	1	2
Conversio Pauli	—	—	1	1	2	1	2
S. Agathae	—	—	1	1	2	1	2
S. Gabrielis Archangeli	—	—	1	1	2	—	—
Apparitio Michaelis Arch.	—	—	1	1	2	1	Dom.
Ss. Joannis et Pauli	—	—	2	1	2	1	2
Cm. S. Pauli	—	—	1	1	2	—	—
S. Petri ad Vincula	—	—	1	1	2	1	2
Inventio S. Stephani (simpl. ohne Vesper)	—	—	2	1	2	—	2
Decollatio S. Joannis B.	—	—	1	1	2	1	2
Ss. Angelorum Custodum	—	—	1	1	2	1	2
S. Gereonis	—	—	2	1	2	—	—
S. Ursulae	—	—	1	1	2	1	2
S. Raphaelis Archangeli	—	—	1	1	2	1	Dom.
S. Martini	—	—	1	1	2	1	2
S. Caeciliae	—	—	1	1	2	1	2
S. Clementis	—	—	2	1	2	1	2
S. Luciae	—	—	2	1	2	1	2

KOMMEMORATIONS-TABELLE

Übersicht über die möglichen Kommemorationsen, wenn an einem Tag zwei oder mehrere Offizien zusammenfallen

Hier findet man Auskunft über die an einem Fest zugelassenen Kommemorationsen, hat doch die Neuordnung das Kommemorationswesen sehr beschnitten. Gelegentlich ist die Kommemorations unerläßlich, gelegentlich aber ist sie in ihrer Zahl beschränkt. Diese Regeln lassen sich heute in einer einzigen Tabelle übersichtlich zusammenfassen, während früher mehrere schwierige Seiten der Rubrizistik zur Erörterung der Kommemorationsregeln notwendig waren.

wann	Zeichen - = Keinerlei Kommemo- ration. + = Kommemorations ist möglich; beachte jedoch die Zahl am Rande, die besagt, wieviele Kom- memorationsen möglich sind.	was wird kommemoriert	Sonntag 1. Kl.	Sonntag 2. Kl.	gew. Sonntag	privileg. höhere Ferie	Ferie i. d. Advents- u. Fastenzeit	Weihnachts-, Pfingstvigil	duplex 1. Kl.	duplex 2. Kl.	duplex majus	duplex minus	Oster-, Pfingstoktav	simplex	Memoria	Quatembertage im Sept.	gew. Vigil	höchstens
		Sonntag 1. Kl.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Sonntag 2. Kl.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	+	-	+	+	-	-	1
gew. Sonntag	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	+	-	+	+	-	-	1
privileg. höhere Ferie	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Ferie im Advent	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	+	-	-	2
Ferie in der Fastenzeit	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	+	-	+	+	-	-	2
gew. Ferie	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	-	-	2
Weihnachts-, Pfingstvigil	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
gew. Vigil	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	+	-	-	2
duplex 1. Kl.	-	+	+	-	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	-	1
duplex 2. Kl.	-	-	+	-	+	-	-	-	-	+	+	-	+	+	+	+	+	1
duplex majus	-	-	-	-	+	-	-	-	-	+	+	-	+	+	+	+	+	2
duplex majus DNJChr	-	+	+	-	+	-	-	-	-	+	+	-	+	+	+	+	+	2
duplex minus	-	-	-	-	+	-	-	-	-	-	+	-	+	+	+	+	+	2
Oster-, Pfingstoktav	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
simplex	-	-	-	-	+	-	-	-	-	-	-	-	-	+	+	-	+	2
Hochamt	-	+	+	-	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	-	1
feierl. Votivmesse	-	+	+	-	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	-	1

VOTIVMESSEN-TABELLE

Diese Tabelle versucht mehrere Seiten Rubrizistik in schematischer Form zusammenzufassen, versucht auf die Fragen zu antworten: Kann man heute eine Votivmesse lesen? Kann man an diesem oder jenem Fest das Sakramentsamt des Ewigen Gebetes halten? Muß man in der Votivmesse den eigentlichen Tagesinhalt noch kommemorieren? u. a. m. — Die Fragen sind aber so komplex, daß eine restlose Beantwortung in Tabellenform nicht möglich ist. Immerhin findet man hier die wichtigsten und gebräuchlichsten Auskünfte.

Mis. vot. priv. als Lesemesse	1	1	1	1	1	1	1	3	3	1	6	3	1	1	1	1	3	3			
Mis. vot. priv. als Amt	1	1	1	1	1	1	1	2	2	1	2	2	1	2	1	1	2	2			
Brautmesse als Lesemesse	}	beachte jedoch die „geschlossene Zeit“	1	4	1	4	4	3	3	3	3	1	3	3	1	3	4	1	2	3	3
Brautmesse als Amt			1	4	1	4	4	2	2	2	2	1	3	2	1	2	4	1	2	2	2
Missa votiva sollemnis ++	1	2	1	3	3	2	2	2	2	1	3	2	1	2	2	1	2	2	2	2	
M. vot. D. N. I.C. Summi et Aeterni Sacerdotis. (am „Priestersamstag“)	1	1	—	—	—	5a	5	5	5	—	3	5	1	10	10	1	10	5	5	5	
M. vot. Smi Cordis Jesu (am Herz-Jesu-Freitag)	4a	5a	—	—	—	5a	5	5	5	—	3	5	—	10	10	1	10	5	5	5	
M. vot. Smi Sacramenti* (Ewig-, 40- u. 13-st. Gebet)	1	5	1	3a	3a	5	5	5	5	1	3a	5	1	5	2	12	5	5	5	5	
Sollem. externa des Titularfestes	8	5	8	3	3	5	5	5	5	—	—	—	—	—	—	—	—	5	5	5	
Sollem. externa (Feste siehe +)	1	2	9	9	3	2	2	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	
Missa exequialis	1a	2	2	2	2	2	2	2	2	1a	2	2	2	2	2	13	2	2	2	2	
M. lecta pro die obitus praeter exequialem																					
M. cant. aut lect. post acceptum mort. nuntium, diebus 3., 7., 30. aut vere anniversarium.	1	1	1	1	1	2	2	2	2	1	2	2	1	2	1	1	2	2	2	2	
M. cant. in anniv. extra prop. diem fund., vel semel in anno pro deftis alic. coetus, vel inf. sept. dies post Comm. Omn. Fid. Deftorum.																					
Missa quotid. deftorum als Amt	1	1	1	1	1	1	1	2	2	1	2	2	1	2	1	1	2	2	2	2	
Missa quotid. deftorum als Lesemesse	1	1	1	1	1	1	1	14	14	1	1	14	1	1	1	1	1	—	—	—	
Erläuterung der Ziffern: siehe nächste Seite!																					
	duplex 1. cl.	duplex 2. cl.	Dominica 1. cl.	Dominica 2. cl.	Dominica minor	duplex maius	duplex	simplex	commemoratio	feria privilegiata	feria maior	feria	vigilia privilegiata	vigilia	dies infra octavam	Allerseelen	2-12. Jan., Chr. Himmelf.-Fingsten	imperata pro re gravi	imperata modo ordonario		

ERLÄUTERUNGEN ZUR VOTIVMESSENTABELLE

— = Kommt nicht vor.

- 1 Votivmesse oder Missa defunctorum verboten
- 1a Missa exequialis ist nur verboten in festis 1. cl. sollemniter feriatis und triduo sacro.
- 2 Votivmesse (bzw. Missa defunctorum) von I gestattet. In dieser Messe nur eine Oration, ohne Kommemoration von II.
- 3 Votivmesse von I gestattet, jedoch mit Kommemoration von II.
- 3a Wie Nr. 3; falls noch eine andere missa cantata aut conventualis vom Tage ist, dann Votivmesse von I ohne Kommemoration von II.
- 4 Messe vom Tage wie unter II mit der Oration der Votivmesse von I sub unica conclusione.
- 4a Wie Nr. 4; jedoch bei Festen des Herrn Messe von II ohne jede Kommemoration.
- 5 An diesen Tagen eine Missa votiva sollemnis von I gestattet ohne Kommemoration von II.
- 5a Wie Nr. 5; jedoch an Festen des Herrn Messe von II jedoch nach der Weise einer Missa votiva sollemnis ohne jegliche Kommemoration.
- 6 Votivmesse von I gestattet, jedoch verboten in der Fastenzeit, an Quatember-
tagen, an feria 2. rogat. und vom 17.–23. Dezember.
- 8 Messe von II ohne Kommemoration von I.
Das Titularfest wird, wenn der folgende Sonntag 1. cl. ist, auf den vorhergehenden Sonntag verlegt; ist dies ebenfalls ein Sonntag 1. cl., so wird die Soll. externa in den Messen von II nicht erwähnt. Bei Okkurrenz des Titularfestes mit einem Sonntag 1. cl. ist die Missa sollemnis vom Sonntag. (Beachte jedoch die Anm. von Nr. 9.)
- 9 Messe von II ohne Kommemoration von I.
(Anm.: Am 2., 3. und 4. Adventssonntag können bei Okkurrenz mit einem Fest 1. cl. außer der Konventualmesse die Messen vom Fest genommen werden mit Kommemoration des Sonntags. Trotzdem wird aber das Fest 1. cl. nach den Rubriken auf den nächsten freien Tag verlegt.)
- 10 Messe von II, jedoch mit den Privilegien einer feierlichen Votivmesse ohne jede Kommemoration. (NB. Priestersamstagsmesse kann nur mit der Vigil von Christi Himmelfahrt zusammentreffen, nicht mit anderen Vigilien.)
- 12 An Allerseelen geschieht die Exposition erst nachdem die drei Messen von Allerseelen gelesen wurden, bzw. es sind die Messen von Allerseelen erst nach der Repositio.
Ist das Allerheiligste schon ausgesetzt, z. B. beim 40-stündigen Gebet, so sind die Messen von Allerseelen nicht am Expositionsaltar, sondern in violetter Farbe an einem Seitenaltar.

- 13 Für die Exequien wird die erste Messe von Allerseelen genommen mit der Oration für den Verstorbenen sub unica conclusione. Falls am Tage noch ein 2. Amt, wird für die Exequien die 2. oder 3. Messe genommen mit der Oration für den Verstorbenen sub unica conclusione.
- 14 Missa defunctorum gestattet, Oratio 2. und 3. ad libitum.
- + Außer der Konventualmesse können bei der Sollemnitatis externa am Sonntag gefeiert werden:
1. alle Messen von den Festen: Sollem. S. Joseph, Assumptionis et Rosarii B.M.V., Dedicacionis prop. eccl., Patronus loci, Titularfest eines Ordens.
 2. nur die Missa sollemnis kann vom Fest genommen werden am Sonntag nach dem Herz-Jesu-Fest. Beachte außerdem in Nordrhein-Westfalen die Sonntage nach den „freiwilligen Feiertagen“, deren Hochamt vom Fest zu nehmen ist.
 3. nur die Hauptmesse am Sonntag ist vom Fest nach dem Fest Mariae Geburt und beim Schutzengelfest am 1. Sonntag im September.
- ++NB. M. vot. sol. ist nur möglich durch Anordnung der allgem. Rubriken oder durch oberhirtliche Verfügung; sie bedarf der publica causa.
- * Beachte jedoch die identitas mysterii mit: Herz Jesu, Kostb. Blut, Leidensgeheimnissen!
- Animadverte: Die Konventualmesse der Gemeinsh. mit Chorgebet unterliegt Sonderregeln!

8. IN DER 1. NOKTURN TABELLE DER FESTE MIT EIGENEN LESUNGEN

An den hier genannten Festen sind die Lesungen der 1. Nokturn aus dem Proprium bzw. Commune der Heiligen zu nehmen. Die hier nicht erwähnten Feste nehmen die Lesungen der 1. Nokturn aus der laufenden Schriftlesung.

A) Aus dem Proprium de Tempore

- | | |
|-------------------------|------------------------------|
| 1. Weihnachten | 9. Gründonnerstag |
| 2. Stephanus | 10. Karfreitag |
| 3. Johannes, Apostel | 11. Karsamstag |
| 4. Unschuldige Märtyrer | 12. Weißer Sonntag |
| 5. Namen-Jesu-Fest | 13. Christi Himmelfahrt |
| 6. Epiphanie | 14. Donnerstag vor Pfingsten |
| 7. Hl. Familie | 15. Dreifaltigkeitssonntag |
| 8. 1. Fastensonntag | 16. Fronleichnam |
| | 17. Herz-Jesu-Fest |

B) Aus dem Proprium Sanctorum

- | | |
|---------------------------------------|-----------------------------------|
| 1. Andreas | 24. Maria Magdalena |
| 2. Unbefleckte Empfängnis | 25. Petri Kettenfeier |
| 3. Petri Stuhlfeier | 26. Auffindung des Stephanus |
| 4. Pauli Bekehrung | 27. Verklärung |
| 5. Mariä Reinigung | 28. Laurentius |
| 6. Matthias | 29. Mariä Himmelfahrt |
| 7. Josef | 30. Johannes Enthauptung |
| 8. Gabriel | 31. Mariä Geburt |
| 9. Mariä Verkündigung | 32. Kreuzerhöhung |
| 10. Sieben Schmerzen Mariä | 33. Sieben Schmerzen Mariä |
| 11. Leo I. | 34. Wundmale des Hl. Franz |
| 12. Josef, 1. Mai | 35. Josef a Cupertino |
| 13. Kreuzauffindung | 36. Michael |
| 14. Johannes vor der lat. Pforte | 37. Schutzengelfest |
| 15. Erscheinung des Erzengels Michael | 38. Rosenkranzfest |
| 16. Philippus und Jacobus | 39. Mutterschaft Mariä |
| 17. Maria Königin | 40. Raphael |
| 18. Barnabas | 41. Christkönigsfest |
| 19. Johannes der Täufer | 42. Simon und Judas |
| 20. Peter und Paul | 43. Allerheiligen |
| 21. Pauli Gedächtnis | 44. Kirchweih der Lateranbasilika |
| 22. Kostbares Blut | 45. Kirchweih der Peterskirche |
| 23. Mariä Heimsuchung | |

C) Aus dem Commune Sanctorum

- | | |
|-----------------------------------|---------------------------------|
| 1. Agnes | = Commune Virginum 2 loco |
| 2. Agatha | = Commune Virginum 2 loco |
| 3. Mariä Erscheinung in Lourdes | = Commune B.M.V. |
| 4. Marcus | = Commune Evangelistarum |
| 5. Skapulierfest | = Commune B.M.V. |
| 6. Jacobus | = Commune Apostolorum |
| 7. Anna | = Commune non Virginum |
| 8. Maria Schnee | = Commune B.M.V. |
| 9. Joachim | = Commune Confessorum non Pont. |
| 10. Herz Mariä | = Commune B.M.V. |
| 11. Bartholomäus | = Commune Apostolorum |
| 12. Mariä Namen | = Commune B.M.V. |
| 13. Matthäus | = Commune Evangelistarum |
| 14. Mariä Erlösung der Gefangenen | = Commune B.M.V. |
| 15. Lucas | = Commune Evangelistarum |
| 16. Martinus | = Commune Pontificum |
| 17. Mariä Opferung | = Commune B.M.V. |
| 18. Cäcilia | = Commune Virginum |
| 19. Thomas | = Commune Apostolorum |

BESONDERHEITEN DER RUBRIKENREFORM AUS DEM KOMMENTAR ZUM DEKRET.

- a) Am 1. J a n u a r ist mit Rücksicht auf die Weihnachtsoktav das gesamte Officium einzurichten wie bisher, d, h. in allen Horen wird das festive Psalterium benutzt (obwohl es als Fest 2. Klasse in den kleinen Horen nur Ferialpsalter haben würde, bringt die Weihnachtsoktav diese Erhebung mit sich!).
- b) Fällt der 13. J a n u a r auf einen Sonntag, so beginnt schon am Samstag vorher, 12. Januar, die Lesung aus dem 1. Korintherbrief (weil sonst für diesen Tag keine Lesung zur Verfügung stünde).
- c) Am gleichen 13. J a n u a r, der S o n n t a g ist, wird in Offizium und Messe das Fest der H e i l i g e n F a m i l i e begangen dabei wird der 1. Sonntag nach Epiphanie kommemoriert, n i c h t jedoch ist erfordert die Kommemoration des Taufgedächtnisses Christi, weil das eine Herrenfest im anderen aufgeht.
- d) Die Feste der heiligen P ä p s t e haben nicht mehr die Apostelpräfation, sondern die praefation communis!
- e) Die Freitage der Osterzeit nehmen in der Vesper, wenn diese von der Ferie zu rezitieren ist als Magnificat-Antiphon die vom vorhergehenden Sonntag (während bisher die 1. Vesper des Off. de S. Maria in Sabbato herrschend war, wodurch bedingt ist, daß an diesen Freitagen keinerlei Vesperantiphon verzeichnet ist).
- f) Der ältere Bittag (Litaniae maiores 25. April) wird in der Markusmesse und nur in der Messe kommemoriert, unbeschadet der Vorschriften für das der Prozession folgende Bittamt. — Fällt dieser ältere Bittag auf einen Sonntag, so beachte man das Direktorium!
- g) Am Feste des h l. G e o r g, 23. April, werden alle drei Lesungen der Nokturn des nunmehrigen Simplexfestes von der Scriptura occurrens genommen; denn eine historische Lektion über das Leben des Heiligen ist nicht vorhanden.
- h) Das bisherige Hochfest (Solemnitas) des heiligen Joseph wird im Calendarium nicht mehr verzeichnet. Es ist also aufgegangen in dem Feste des heiligen Joseph des Arbeiters, das am 1. Mai begangen wird — wie man entnehmen kann: mit den Texten der bisherigen Sollemnitas. Der dritte Mittwoch und Sonntag nach Ostern haben wieder österlichen Charakter! Phil. u. Jak. sind verlegt auf den 11. 5.
- i) Das Fronleichnamfest hat ebenso wie die Votivmessen vom allerheiligsten S a k r a m e n t e n i c h t mehr die

Weihnachtspräfatation! Statt dessen ist die gewöhnliche Präfatation zu wählen. Man darf vermuten, daß dies nur die Vorstufe für eine eigene Sakramentspräfatation ist, die seit langem gewünscht wird und in einigen Orden (O.S.B.) und Diözesen bereits existiert. — Auch das Fest der Verkündigung, 6. August, hat nicht mehr Weihnachts-, sondern Communis-Präfatation.

- k) Die beiden Sonntage nach Fronleichnam und Herz Jesu haben grüne Farbe und Dreifaltigkeitspräfatation!
- l) Für Allerheiligen und Allerseelen gelten folgende Ausführungsbestimmungen: Am 1. November ist die Vesper nur von Allerheiligen, die Totenvesper, die bisher angehängt wurde, fällt weg, die Komplet ist vom Sonntag. Am Allerseelentag selber ist jedoch die Vesper aus dem Totenofficium zu nehmen, ebenso die Komplet. Eine logische Folgerung aus den neuen Vereinfachungen!

EIN TROSTWORT ZUM SCHLUSS

Kann man nach all diesen Bestimmungen noch behaupten, die Rubrizistik sei vereinfacht worden?

Es ist nur der Übergang, der die Sache kompliziert erscheinen läßt. In diesem Übergang wird uns das Direktorium stärker helfen müssen als bisher. Dann aber wird mehr und mehr die Klärung und Vereinfachung sichtbar werden. —

Außerdem muß man bedenken: Die anscheinende Kompliziertheit auch der neuen Rubriken kommt daher, daß ihr Ausgangspunkt, nämlich die alten Rubriken, kompliziert sind; dadurch wirken im dauernden Vergleich mit dem bisherigen Zustand auch die an sich vereinfachten Anordnungen des neuen Zustandes etwas verwirrend. Das wird sich rasch ausheilen!

Ein Trostwort gelte auch den älteren und jüngeren Mitbrüdern, die über die Rubrikenreform unglücklich sind, die den Verlust dieses oder jenes ihnen wertvollen Stückes beklagen, die die Vereinfachung für einen rationalistischen Einbruch halten. — Schließlich könnten diese Mitbrüder ex devotione über das vorgeschriebene Pensum hinaus einen besonders liebgewonnenen Text weiter beten und dadurch, daß sie ihn freiwillig beten, ihre Liebe erst recht beweisen. So könnte man z. B. das Athanasianische Glaubensbekenntnis auch jetzt noch in frommer Gesinnung, ohne verpflichtet zu sein, der Prim der gewöhnlichen Sonntage hinzufügen und dadurch ein frommes Lobgebet zu Ehren der Dreifaltigkeit verrichten. — Vor allem aber möge man in solchem Schmerz bedenken: Wenn der Heilige Vater in seiner Hirtensorge es für nötig hält, eine Vereinfachung der Rubriken anzuordnen, dann wollen wir in einer solchen Verfügung ebensosehr ein Werk der Vorsehung Gottes und des Waltens des Heiligen Geistes sehen, wie in jeder anderen Lebensäußerung der Kirche. Hier aber besonders, weil die Kirche ihre Liturgie den Frontkämpfern des Gottesreiches und der Zukunft leichter machen will!

DIE ANREGUNG

Korrespondenz- und Werkblatt für den Klerus

DIE ANREGUNG ist ein Werkblatt für den in der praktischen Seelsorge tätigen Geistlichen. Sie gibt ihm Predigtunterlagen für alle Sonn- und Festtage des Kirchenjahres und besondere Predigtreihen, bietet ihm Arbeitsmaterial für die Gestaltung der Glaubens- und Bibelstunden und vermittelt in offener Aussprache wichtige Anregungen auf allen Gebieten der Seelsorge.

DIE ANREGUNG ist ein Korrespondenzblatt mit einem eigenen Informationsenteil. In kurzen, übersichtlichen Artikeln bringt sie Stellungnahmen zu aktuellen Zeitfragen, juristischen Entscheidungen usw.

DIE ANREGUNG erscheint zweimal im Monat und kann als Fachblatt steuerlich abgesetzt werden. Preis: Monatl. 1,20 DM (mit Kulturbeilage 2 DM). Diese Zeitschrift ist durch alle guten Buchhandlungen, durch Postbezug oder unmittelbar vom Verlag erhältlich. Probenummern werden auf Anforderung kostenlos zugesandt.

Verlag Wort und Werk GmbH.
KÖLN, Hochstadenstraße 25/27

Quellennachweis:

Der Aufsatz von Prof. Fischer wurde entnommen der Trierer Theolog. Zeitschrift, Jahrgang 1955, S. 176 ff.

Der Aufsatz von Prof. D. Dr. Schnitzler entstammt dem Kölner Pastoralblatt 7 (1955 Heft 6), S. 151—158.

Bei der Bearbeitung des gesamten Heftes wurde verwertet der offiziöse Kommentar zum Dekret: A. Bugnini — J. Bellocchis C. M., *De Rubricis*, Rom 1955 (Edizioni Liturgiche, Via Pompei Magno 21).

Praktische Ausgaben für den Priester

Preces ante et post Missam aliæque orationes sacerdotibus utilissimæ 18°. Editio decima quinta 1955. Die Gebete des Priesters vor und nach der heiligen Messe.

In Leinenband mit Rotschnitt DM 5.50, in Leinenband mit Goldschnitt DM 7.—, in Lederband mit Rotschnitt DM 13.—, In Lederband mit Goldschnitt DM 14.50.

Neben den offiziellen Gebeten sind auch noch andere aus dem Schatze der Liturgie und der Kirchenväter aufgenommen, die willkommene Abwechslung und Anregung bieten.

Simon Weiss, Vade mecum für Priester am Kranken- und Sterbebette. 4. Auflage. 18°. In Rot- und Schwarzdruck.

In Leinenband mit Rotschnitt DM 5.80, in Lederband mit Rotschnitt DM 12.80, in Lederband mit Goldschnitt DM 15.—

Das Büchlein ist neu bearbeitet und enthält die Spendung der Kranken- und Sterbesakramente, textlich in Übereinstimmung mit dem neuen Einheitsrituale, außerdem eine größere Anzahl von Gebeten, die der Priester dem Kranken oder Sterbenden vorbeten kann. Ein Anhang der häufiger vorkommenden Weihen und Segnungen ist auch dieser Auflage beigelegt.

Collectio Rituum pro omnibus Germaniæ Diocæsesibus a Sancta Sede approbata. Das neue deutsche Einheitsrituale, Teil I.

In Leinenband mit Rotschnitt DM 6.80, in Lederband mit Rotschnitt DM 14.—, in Lederband mit Goldschnitt DM 17.—

Exsequiale. Sonderausgabe des Begräbnisritus nach dem neuen deutschen Einheitsrituale.

In Leinenband mit Rotschnitt DM 4.80, in Lederband mit Rotschnitt DM 12.—, in Lederband mit Goldschnitt DM 14.50

VERLAG FRIEDRICH PUSTET REGENSBURG